

# Vertragsgrundlagen für die Versicherung von Betrieben

Inhalt / Fassung 2009  
Special Business Paket  
Allround Business Paket

Unter den Flügeln des Löwen.





### **Dafür sein statt dagegen.**

CARE heißt: die Wünsche, Ziele und Pläne unserer Kunden in den Mittelpunkt zu stellen.

### **Begleiten statt bearbeiten.**

CARE heißt: ein Leben lang für unsere Kunden da zu sein – mit den richtigen Ideen für jede Lebensphase.

### **Aktiv handeln statt abwarten.**

CARE heißt: die Initiative zu ergreifen und damit Probleme erst gar nicht entstehen zu lassen.

### **Individuell statt gleich.**

CARE heißt: jeden Kunden individuell zu unterstützen – mit einer auf ihn abgestimmten Betreuung und einem ganz besonderen Qualitäts- und Leistungsanspruch.

### **Lösungen statt Produkte.**

CARE heißt: jeden Kunden mit einer persönlichen Gesamtlösung zu überzeugen, die über das reine Produktangebot hinausgeht.

### **Besser sein statt gut.**

CARE heißt: neue Maßstäbe zu setzen – im Service, in der Beratung und im Bestreben, immer einen Schritt voraus zu sein.

# Danke. Für Ihr Vertrauen.

Sehr geehrte Kundin,  
sehr geehrter Kunde,

die Generali ist eines der führenden Versicherungsunternehmen in Österreich. Und auch international zählen wir zu den ganz Großen.

Wir wissen, dass die Basis für die Nachhaltigkeit unseres Erfolges einzig und allein im Kundenvertrauen liegt. Dieses Vertrauen erlangt man nur durch erstklassige, kompetente Betreuung, individuelle Produktlösungen und überzeugende Servicequalität.

Aus dieser Grundüberzeugung heraus haben wir das Generali CAREConcept entwickelt. Es definiert unseren Anspruch, die Wünsche, Ziele und Pläne unserer Kunden zu erfüllen.

Im Sinne unseres CAREConcepts ist es uns ein wichtiges Anliegen, noch mehr Transparenz hinsichtlich der Vertragsgrundlagen für Sie zu erreichen.

Daher finden Sie auf den folgenden Seiten die Bedingungen, welche Ihrem Versicherungsvertrag zu Grunde liegen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Generali

# Inhaltsverzeichnis

## Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von Betrieben Fassung 2009 für den Betriebsinhalt (ABVB 2009 / I)

	Seite
<b>Allgemeines</b>	6
<b>Abschnitt 1 Sachversicherung</b>	
<b>Teil A Feuerversicherung</b>	
Artikel 1 Versicherte Gefahren und Schäden	7
<b>Teil B Leitungswasserversicherung</b>	
Artikel 2 Versicherte Gefahren und Schäden	8
<b>Teil C Sturm- und Elementarversicherung</b>	
Artikel 3 Versicherte Gefahren und Schäden	9
<b>Teil D Einbruchdiebstahlversicherung</b>	
Artikel 4 Versicherte Gefahren und Schäden	10
<b>Teil E Glasversicherung</b>	
Artikel 5 Versicherte Gefahren und Schäden	13
<b>Teil F Allgemeine Bestimmungen</b>	
Artikel 6 Generelle Ausschlüsse	14
Artikel 7 Versicherte Sachen und Zuordnungsrichtlinien	14
Artikel 8 Versicherte Kosten	17
Artikel 9 Örtliche Geltung	18
Artikel 10 Sicherheitsvorschriften	19
Artikel 11 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall	21
Artikel 12 Versicherungswert	22
Artikel 13 Entschädigung	22
Artikel 14 Unterversicherung, Wertanpassung	23
Artikel 15 Zahlung der Entschädigung, Wiederherstellung, Realgläubiger	24
Artikel 16 Regress, Versicherungssumme nach dem Schadenfall	25
Artikel 17 Rechtlicher Zusammenhang mit ABS, rechtliche Einheit, Kündigung	25
<b>Abschnitt 2 Betriebsunterbrechungsversicherung</b>	
Artikel 1 Versicherter Betrieb	26
Artikel 2 Betriebsunterbrechung	26
Artikel 3 Deckungsbeitrag	26
Artikel 4 Versicherungswert, Haftungszeit, Haftungssumme	26
Artikel 5 Sicherheitsvorschriften	26
Artikel 6 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall	27
Artikel 7 Unterbrechungsschaden, Entschädigung	27
Artikel 8 Schadenminderungskosten	28
Artikel 9 Unterversicherung	28
Artikel 10 Zahlung der Entschädigung	28
Artikel 11 Sachverständigenverfahren	28
Artikel 12 Veräußerung des versicherten Betriebes	29
Artikel 13 Rechtlicher Zusammenhang mit der Sachversicherung; Kündigung	29

<b>Abschnitt 3 Zusatz-Transportversicherung</b>		Seite
Artikel 1	Versicherte Gefahren und Schäden	30
Artikel 2	Versicherte Sachen	30
Artikel 3	Versicherte Kosten	30
Artikel 4	Örtliche Geltung	31
Artikel 5	Sicherheitsvorschriften	31
Artikel 6	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall	31
Artikel 7	Versicherungswert	31
Artikel 8	Entschädigung	31
Artikel 9	Ausschluss, Subsidiarität	31
Artikel 10	Rechtlicher Zusammenhang mit der Sachversicherung; Kündigung	32

<b>Abschnitt 4 Fahrzeugversicherung</b>		
Artikel 1	Versicherte Gefahren und Schäden	32
Artikel 2	Versicherte Sachen	32
Artikel 3	Versicherte Kosten	33
Artikel 4	Örtliche Geltung	33
Artikel 5	Sicherheitsvorschriften	33
Artikel 6	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall	33
Artikel 7	Versicherungswert	33
Artikel 8	Entschädigung	34
Artikel 9	Subsidiarität	34
Artikel 10	Rechtlicher Zusammenhang mit der Sachversicherung; Kündigung	34

Diese **Vertragsgrundlagen** gelten ausschließlich im Zusammenhang mit Polizzen von Versicherungsunternehmen der Generali Gruppe für die **Inhaltsversicherung von Betrieben** mit den Produkten

- **Special Business Paket (SBP) oder**
- **Allround Business Paket (ABP)** in den Varianten **Exklusiv- und Komfortschutz**.

Sie beschreiben den Versicherungsschutz der einzelnen Produktvarianten, der jeweils gültige, **genaue Deckungsumfang ist in der Police** festgelegt.

# Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von Betrieben Fassung 2009/Inhaltsversicherung (ABVB 2009/I) Special Business Paket / Allround Business Paket

## Allgemeines

Dieses Bedingungswerk gilt für alle Business-Betriebsinhalts-Versicherungsprodukte von Versicherungsunternehmen der Generali Gruppe.

Welche der Produktvarianten „Special Business Paket, Allround Business Paket /Komfort- oder Exklusivschutz“ versichert ist, ist in der jeweiligen **Polizze** festgelegt.

Der grundsätzliche Deckungsumfang und die Deckungsunterschiede zwischen den einzelnen Produktvarianten sowie die möglichen Zusatzdeckungen werden an der jeweiligen Bedingungsstelle in Form von Tabellen angezeigt.

In den Tabellen steht bei der betreffenden Variante

✓	für den <b>fixen Deckungseinschluss</b> in der betreffenden Variante*)
-- ☒	für <b>nicht versichert, optionaler Deckungseinschluss</b> ist aber möglich, die Höhe kann dann variabel sein
<b>Betrag, % Ihm ...</b>	für den <b>fixen begrenzten Deckungseinschluss</b> mit einem fixen Wert, einem prozentuell abgeleiteten Wert, einer Maßzahl etc., wobei <b>alle Beträge in €</b> ausgewiesen sind
↑	unter einem Wert, wenn der <b>Tabellenwert ein Grundwert ist und erhöht</b> werden kann
---	für den <b>fixen Deckungsausschluss</b>

\*) Innerhalb der einzelnen Produktvarianten bestehen Ein- und Ausschlussmöglichkeiten. **Der genaue Deckungsumfang ist daher nur der einzelnen Polizze detailliert zu entnehmen** und es gelten dort die vorstehenden Deckungsregeln jedenfalls nur, wenn die jeweilige Sparte beantragt und laut Polizze versichert ist.

Aus produkttechnischen Gründen sind bestimmte Zusatzdeckungen nur mit Besonderer Bedingung möglich. Darauf wird in den Tabellen, im Text und in der Polizze gesondert hingewiesen. Die Texte befinden sich in der Beilage „Besondere Bedingungen“.

Weitergehende Deckungsein- und -ausschlüsse bedürfen der individuellen Vereinbarung und sind nur der jeweiligen Polizze zu entnehmen.

## Begriffserklärung

SBP	Special Business Paket
ABP	Allround Business Paket
F	Feuerversicherung
LW	Leitungswasserversicherung
ST/EL	Sturm- und Elementarversicherung
ED	Einbruchdiebstahlversicherung
G	Glasversicherung
Betriebsinhalt	alle Sachen des Betriebes <b>ausgenommen</b> das Betriebsgebäude und Fahrzeuge
Betriebsgebäude	betrieblich genutztes Gebäude, in dem sich Betriebsinhalt befindet
Inhaltsversicherungssumme	Gesamtversicherungssumme für den laut Polizze versicherten Betriebsinhalt
Gebäudeversicherungssumme	Versicherungssumme für das jeweilige versicherte Betriebsgebäude
begrenzt versicherte Sachen, Gefahren, Schäden u. Kosten	gesondert genannte Sachen, Gefahren, Schäden und Kosten, die nicht zum Vollwert versichert sind, sondern gemäß entsprechender Angabe nur begrenzt
Versicherung auf erstes Risiko	Ohne Rücksicht auf den Versicherungswert im Schaden volle Entschädigung bis zur/zum Versicherungssumme/Grenzbetrag für die betreffende Position. Kein Unterversicherungseinwand.
ABS	die in der Polizze vereinbarten Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung
VVO	Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs
VSÖ	Verband der Sicherheitsunternehmen Österreichs

# Abschnitt 1 Sachversicherung

## Teil A Feuerversicherung

### Artikel 1

#### Versicherte Gefahren und Schäden

##### 1. Versichert sind folgende Gefahren:

	SBP	ABP Komfort	ABP Exklusiv
Brand	✓	✓	✓
Direkter Blitzschlag	✓	✓	✓
Indirekter Blitzschlag an Gebäudeelektroinstallationen	✓	✓	✓
Explosion	✓	✓	✓
Flugzeugabsturz	✓	✓	✓

**Brand** ist ein Feuer, das bestimmungswidrig entsteht und/oder sich bestimmungswidrig ausbreitet (Schadenfeuer).

**Direkter Blitzschlag** ist die schädigende Kraft- oder Wärmeeinwirkung des Blitzes, wenn er unmittelbar in die versicherten Sachen einschlägt.

Bei beweglichen Sachen oder Betriebseinrichtung in Gebäuden gilt auch als Blitzschlag die unmittelbare mechanische oder elektrische Folgewirkung aus einem Blitzschlag in diese Gebäude.

**Indirekter Blitzschlag** liegt vor, wenn der Blitz nicht direkt in diese versicherten Sachen (oder Gebäude, in denen sie sich befinden) einschlägt, sondern sich mittels Überspannung, Steigerung der Stromstärke oder Einfluss der atmosphärischen Elektrizität auswirkt.

**Gebäudeelektroinstallationen** sind in die Betriebsgebäude bzw. betrieblich genutzten Teile eines Gebäudes fest eingebaute Elektroinstallationen inklusive Schalt-, Verteiler, und Messgeräten, jedoch **ohne** Erdkabel, beweglichen Anschlussleitungen, angeschlossenen Einrichtungen und Maschinen.

Der Versicherungsschutz dafür gilt nicht, soweit eine andere Versicherung Entschädigung leistet.

**Explosion** (auch Verpuffung) ist eine plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruht. Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung u.a.) ist die plötzliche Zerstörung der Wand eines Behälters durch inneren Überdruck, auch wenn dieser nicht auf eine Verbrennung des Inhaltes zurückgeht. Wird im Inneren eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung (Verbrennung, Reaktion, etc.) hervorgerufen, so ist ein dadurch am Behälter entstehender Schaden auch dann zu ersetzen, wenn seine Wand nicht zerrissen wird.

**Flugzeugabsturz** ist der Absturz oder Anprall von Luft- oder Raumfahrzeugen, deren Teilen oder Ladung.

##### 2. Versichert sind Schäden, die an versicherten Sachen

- durch die unmittelbare Einwirkung einer versicherten Gefahr gemäß Pkt.1. entstehen.
- als unvermeidliche Folge daraus und/oder durch Abhandenkommen unmittelbar dabei entstehen.
- durch Löschen, Niederreißen oder Ausräumen dabei verursacht werden.
- durch radioaktive Verunreinigung bei einem solchen Ereignis aus Brandmeldeanlagen mit radioaktiven Isotopen entstehen.

##### 3. Nicht versichert sind Schäden

- bzw. Gefahren, die nicht in Pkt. 1. und 2. genannt sind.
- an Sachen, die zu einem bestimmten Zweck Feuer, Wärme oder Rauch ausgesetzt werden (Trocknen, Räuchern, Rösten, etc.); ausgenommen davon sind Schäden an Selch- und Räucherkammern, Trocknungs- und Erhitzungsanlagen samt Inhalt gemäß Art. 7.2.5.
- durch Wärmestrahlung und Wärmeübertragung (Sengschäden), außer als Folge eines Schadenfeuers oder wenn versicherte Sachen in ein Nutzfeuer fallen oder geworfen werden.
- durch die Energie des elektrischen Stromes ohne atmosphärischen Ursprung (Überspannung, Kurzschluss, etc.), auch wenn dabei Feuer, Wärme oder explosionsartige Erscheinungen auftreten.
- an Verbrennungskraftmaschinen durch die Explosion im Verbrennungsraum.
- durch Unterdruck (Implosion).
- an Solaranlagen ausgenommen begrenzte Deckung gemäß Art.7.2.5.

Führen die vorgenannten Ursachen zu einem Brand oder zu einer Explosion, ist der daraus entstehende Schaden versichert. Schäden aus vorgenannten Ursachen sind versichert, wenn sie als unvermeidliche Folge einer versicherten Gefahr eintreten.

Schäden durch Explosion von **Spreng- und pyrotechnischen Stoffen** sind **nicht versichert**, wenn

- die Stoffe auf erlaubte oder kontrollierbare Weise auf das Versicherungsgrundstück gelangt sind.
- der Versicherungsnehmer nachweislich wusste oder wissen musste, dass auf einem benachbarten Grundstück, das nicht seiner Verfügung unterliegt, derartige Stoffe vorhanden sind.

Als derartige Stoffe gelten alle explosiblen festen oder flüssigen Stoffe, Gemische daraus und Zündmittel (gleichgültig ob sie tatsächlich zu Schieß-, Spreng- oder pyrotechnischen Zwecken verwendet werden oder nicht), wenn deren Explosion nach Hergang und verhältnismäßiger Wirkung der Explosion den in der Schieß-, Spreng- und Pyrotechnik angewandten Explosivstoffen entspricht.

## Teil B Leitungswasserversicherung

### Artikel 2

#### Versicherte Gefahren und Schäden

##### 1. Versichert sind folgende Gefahren und Schäden

	SBP	ABP Komfort	ABP Exklusiv
Leitungswasseraustritt	✓	✓	✓
... zusätzlich in den Versicherungsräumen			
Rohrbruch, Rohrbruch durch Korrosion und Frostschaden an den Zu- und Ableitungsrohren innerhalb der Versicherungsräume	---	---	✓
Dichtungsschäden; Schäden an Einrichtungen und Armaturen anlässlich Rohrbruch, Rohrbruch durch Korrosion und Frostschaden	☒		
Verstopfungsbehebung			
Rohrersatz bei Rohrbruch bis	---	---	<b>10 lfm</b>
	☒		

**Leitungswasseraustritt** ist das bestimmungswidrige Austreten von Leitungswasser aus wasserführenden Rohren, Armaturen und angeschlossenen / nachgeordneten Einrichtungen.

**Rohrbruch** ist ein Bruchschaden an den versicherten wasserführenden Rohren **ohne** Mitwirkung von Frost, Korrosion oder Abnutzung.

**Frostschaden** ist ein Bruchschaden durch Frostausrückung von außen

- an versicherten wasserführenden Rohren
- an daran angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen **innerhalb der Versicherungsräume**.

**Rohrbruch durch Korrosion** ist ein Bruchschaden an den versicherten wasserführenden Rohren ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache.

**Zu- und Ableitungsrohre** sind

- versicherte wasserführende Zu- und Ableitungsrohre von Wasserversorgungs-, Heizungs-, Klima- und Solaranlagen,
- **nicht** Rohrleitungen innerhalb von angeschlossenen Einrichtungen ab dem jeweiligen Rohranschlussstück (z.B. Boilern, Thermen, Wärmepumpen, etc.).

##### 2. Versichert sind Schäden, die an den versicherten Sachen

- durch die unmittelbare Auswirkung dieser versicherten Gefahren bzw. Schäden gemäß Pkt. 1. entstehen.
- durch die unvermeidliche Folge daraus und /oder Abhandenkommen unmittelbar dabei entstehen.
- durch radioaktive Verunreinigung bei einem solchen Ereignis aus Brandmeldeanlagen mit radioaktiven Isotopen entstehen.

Bei **Dichtungsschäden** werden die Kosten für die Behebung schadhafter Dichtungen an den versicherten wasserführenden Rohren ersetzt.

Bei **Schäden an Einrichtungen und Armaturen anlässlich Rohrbruch, Rohrbruch durch Korrosion und Frostschaden** werden die Kosten für die Erneuerung oder Reparatur von angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen innerhalb der

Versicherungsräume ersetzt, wenn diese im Zuge der Behebung eines Rohrbruchs oder Korrosionsschadens an versicherten wasserführenden Rohren notwendig sind.

Bei **Verstopfungsbehebung** werden die Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen an den versicherten wasserführenden Rohren ersetzt.

### 3. Subsidiarität; Gefahrerhöhung

#### Subsidiarität

Die Deckungen nach Pkt. 1. und Pkt. 2. - ausgenommen Schäden durch Leitungswasseraustritt - gelten nur, soweit aus einer anderen Versicherung keine Entschädigung geleistet wird.

#### Gefahrerhöhung

Fußbodenheizungen mit einem Ausmaß von mehr als 1/3 der Gebäudenutzfläche und Sprinkleranlagen stellen wegen ihres Risikos eine Gefahrerhöhung dar und müssen daher vom Versicherungsnehmer bei Vorhandensein oder Einbau angezeigt werden.

### 4. Nicht versichert sind Schäden

- bzw. Gefahren, die nicht in Pkt. 1. und 2. genannt sind.
- die vor Beginn des Versicherungsschutzes ursprünglich entstanden sind, auch wenn sie erst nach Beginn des Versicherungsschutzes in Erscheinung treten.
- durch Grundwasser, Überschwemmung, Hochwasser, Muren, Wasser aus Witterungsniederschlägen und Rückstau daraus.
- an Rohrleitungen und Anlagen, die außerhalb der Gebäudeaußenwände angebracht sind und ausschließlich Witterungsniederschläge ableiten.
- an Rohrleitungen von Fußbodenheizungen.
- durch Holzfäule, Vermorschung und Schwamm, außer sie sind nachweislich auf ein versichertes Ereignis zurückzuführen.
- durch Erdbeben, Erdrutsch oder Bodensenkung; ausgenommen begrenzte Deckung gemäß Art.3.1.
- an Solaranlagen ausgenommen begrenzte Deckung gemäß Art.7.2.5.
- an Erdwärmekollektoren.

## Teil C Sturm- und Elementarversicherung

### Artikel 3

#### Versicherte Gefahren und Schäden

##### 1. Versichert sind folgende Gefahren

	SBP	ABP Komfort	ABP Exklusiv
Sturm, Hagel, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdrutsch	✓	✓	✓
Niederschlags- und Schmelzwasser	---	---	7.500,—
Hochwasser, Überschwemmung, Lawinen und Muren	☒	☒	↑
Erdbeben	---	---	7.500,—
	☒	☒	↑
Dachlawinen	---	---	7.500,—

**Begrenzte Deckungen** sind mit den Werten laut Tabelle bzw. Police **auf erstes Risiko** versichert.

**Sturm** ist ein Wind mit einer Spitzengeschwindigkeit von mehr als 60 km/h.

**Hagel** ist ein witterungsbedingter fester Niederschlag in Form von Eiskörnern.

**Schneedruck** ist die Druckauswirkung natürlich angesammelter (ruhender oder zusammengerutschter, nicht aufprallender) Schnee- und/oder Eismassen.

**Felssturz und Steinschlag** ist das naturbedingte Ablösen und Abstürzen von Erd- und Gesteinsmassen von Felswänden und Steilböschungen.

**Erdrutsch** ist eine naturbedingte Abwärtsbewegung von Erd- und Gesteinsmassen auf einer unter der natürlichen Oberfläche liegenden Gleitbahn.

**Niederschlags- und Schmelzwasser** ist gemäß der Besonderen Bedingung 64 GB 005 1 im Anhang definiert.

**Hochwasser, Überschwemmung, Muren, Lawinen und Lawinenluftdruck** sind gemäß der Besonderen Bedingung 64 GB 006 1 im Anhang definiert.

**Erdbeben** ist gemäß der Besonderen Bedingung 64 GB 002 4 im Anhang definiert.

**Dachlawinen** sind von Dächern herabfallende Schnee- und/oder Eismassen.

**2. Versichert sind Schäden, die an den versicherten Sachen**

- durch die unmittelbare Einwirkung einer versicherten Gefahr gemäß Pkt.1. entstehen;
- entstehen, wenn andere Gegenstände durch eine versicherte Gefahr gemäß Pkt.1. auf die versicherten Sachen geworfen werden;
- durch Niederschläge und Schmelzwasser entstehen, wenn diese in die Versicherungsräume eindringen, nachdem feste Gebäudebestandteile oder verschlossene Türen bzw. Fenster durch eine versicherte Gefahr beschädigt/zerstört wurden;
- durch die nachweisbare unvermeidliche Folge daraus und/oder Abhandenkommen unmittelbar dabei entstehen;
- durch radioaktive Verunreinigung bei einem solchen Ereignis aus Brandmeldeanlagen mit radioaktiven Isotopen entstehen.

**3. Nicht versichert sind Schäden**

- bzw. Gefahren, die nicht in Pkt. 1. und 2. genannt sind;
- durch Grundwasser, Grundfeuchtigkeit und Sturmflut - auch dann nicht, wenn diese bei einem versicherten Ereignis eintreten oder eine Folge davon sind;
- durch Bewegung von Gesteins- oder Erdmassen, wenn diese während Bautätigkeit oder generell durch bergmännische Tätigkeiten ausgelöst werden;
- durch Bodensenkung;
- durch Baufälligkeit, mangelhaften Zustand oder mangelhafte Instandhaltung;
- an Gebäuden, wenn aufgrund von Bautätigkeit Baubestandteile noch nicht entsprechend fest verbunden bzw. eingefügt sind;
- an Verglasungen aller Art;
- an Solaranlagen ausgenommen begrenzte Deckung gemäß Art. 7.2.5.

**Teil D Einbruchdiebstahlversicherung**

**Artikel 4**

**Versicherte Gefahren und Schäden**

**1. Versichert sind folgende Gefahren**

	SBP	ABP Komfort	ABP Exklusiv
Versuchter oder vollendeter Einbruchdiebstahl, Vandalismus	✓	✓	✓
Zahlungsmittel, Geldeswert, Wertpapiere und Wertgegenstände bei Einbruchdiebstahl begrenzt	gem. Pkt. 1.3.		
Beraubung inkl. Kundenberaubung innerhalb der Versicherungsräume	3.750,— ↑	3.750,— ↑	7.500,— ↑
Botenberaubung innerhalb Österreichs	3.750,— ↑	3.750,— ↑	7.500,— ↑
Botenberaubung innerhalb Europas	--- ☒	--- ☒	--- ☒
Kassenöffnung mit entwendeten Schlüsseln	--- ☒	3.750,—	7.500,—

**Begrenzte Deckungen** sind mit den Werten laut Tabellen bzw. Polizze zusätzlich zur Inhaltsversicherungssumme **auf erstes Risiko** mitversichert.

**1.1. versuchter oder vollendeter Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Täter in die Versicherungsräume**

- 1.1.1. durch Eindringen oder Aufbrechen der Türen, Fenster, Wände, Fußböden oder Decken einbricht.
- 1.1.2. unter Überwindung erschwerender Hindernisse durch bereits bestehende, zum Eintritt nicht bestimmte Öffnungen, die eine normale Fortbewegung nicht gestatten, einsteigt.
- 1.1.3. sich in diebstahlischer Absicht einschleicht oder versteckt und das Entfernen der gestohlenen Gegenstände zu einer Zeit erfolgt, in der die Versicherungsräume abgeschlossen sind.
- 1.1.4. mit falschen Schlüsseln oder anderen schlossfremden Werkzeug einbricht.
- 1.1.5. mit richtigen Schlüsseln (Original- oder rechtmäßige Duplikatschlüssel) einbricht, wenn er vorher diese Schlüssel außerhalb der Versicherungsräume durch Einbruchdiebstahl in Räume eines Gebäudes gemäß Pkte. 1.1.1. bis 1.1.4. oder durch Raub entwendet hat.  
Raub ist Androhung oder Ausübung tätlicher Gewalt gegen eine Person.
- 1.1.6. ohne Tatbestand 1.1.1. bis 1.1.5. während der Zeit in die Versicherungsräume einbricht, in der die Sicherungen wegen Geschäftsbetrieb nicht anzuwenden sind und darin Türen oder Behälter aufbricht bzw. andere schlossfremde Werkzeuge dazu verwendet.

**1.2. Vandalismus** ist die vorsätzliche Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen, **nachdem der Täter durch Einbruch** gemäß Pkt. 1.1. in die **Versicherungsräume** gelangt ist.

**1.3. Für Einbruchdiebstahl und Vandalismus** gemäß Pkt. 1.1. und 1.2. gilt:

**1.3.1. Zahlungsmittel, Geldeswert, Wertpapiere und Wertgegenstände** sind **unter einfachem Verschluss oder freiliegend** laut nachstehender Tabelle bzw. Police begrenzt zusätzlich zur Inhaltsversicherungssumme auf erstes Risiko versichert (siehe auch Art.7.2.5.):

die vorgenannten Sachen insgesamt ...	SBP	ABP Komfort	ABP Exklusiv
... unter einfachem Verschluss	1.100,— ↑	1.100,— ↑	2.200,— ↑
... im Rahmen von einfachem Verschluss in offenen Kassen oder freiliegend	400,—	400,—	750,—

**Unter einfachem Verschluss** versteht man

- unversperrte Möbel;
- versperrte Automaten, Sparvereinschränke, etc., wenn deren Schlüssel abgezogen und einfach in den Versicherungsräumen (nicht freiliegend) verwahrt ist.

**1.3.2. Zahlungsmittel, Geldeswert, Wertpapiere und Wertgegenstände** sind bei Verwahrung in **Sicherheitsbehältnissen** laut nachstehender Tabelle bzw. Police begrenzt zusätzlich zur Inhaltsversicherungssumme auf erstes Risiko versichert (siehe auch Art.7.2.5.).

Dabei steht der jeweilige Basisgrenzbetrag laut Tabelle für jedes gleichartige Behältnis einmal zur Verfügung, optionale Erhöhungen gelten laut Police.

die vorgenannten Sachen in einem Sicherheitsbehältnis nach <b>VdS/Euro-Norm Widerstandsgrad Neu 1)</b>	die vorgenannten Sachen in einem Sicherheitsbehältnis nach <b>VSÖ/VVO Sicherheitsklasse Alt bzw. Sicherheitsgrade Alt 2)</b>	SBP	ABP Komfort	ABP Exklusiv
Hotelsafe ohne besonderen Widerstandsgrad	IV/d einfacher Hotelsafe	--- ☒	--- ☒	--- ☒
0/EN0	IV/c geringer Si-Grad <b>3)</b>	--- ☒	3.750,— ↑	7.500,— ↑
I/EN1	III/b + c mittlerer Si-Grad	--- ☒	5.000,— ↑	10.000,— ↑
II/EN2	II/c/2, II/d, GAA besonderer Si-Grad	--- ☒	5.000,— ↑	10.000,— ↑
III/EN3	II/c/1 besonderer Si-Grad	--- ☒	5.000,— ↑	10.000,— ↑
V/EN5	II/b besonderer Si-Grad	--- ☒	5.000,— ↑	10.000,— ↑
V/EN5	I/c leichter Wertschutzraum	--- ☒	--- ☒	--- ☒
VI/EN6	II/a besonderer Si-Grad	--- ☒	--- ☒	--- ☒
IX/EN9	I/b schwerer Wertschutzraum	--- ☒	--- ☒	--- ☒
XI/EN11	I/a extraschwerer Wertschutzraum	--- ☒	--- ☒	--- ☒

- 1) die genauen Details zu den Einstufungen nach VdS/EuroNorm sind der ÖNORM EN1143 bzw. den Erläuterungen zum **neuen** Fragebogen für die Kassenversicherung des VSÖ/VVO zu entnehmen;
- 2) die genauen Details zu den Einstufungen sind den VSÖ/VVO Richtlinien bzw. den Erläuterungen zum **bisher** gültigen Fragebogen für die Kassenversicherung zu entnehmen;
- 3) geringer Sicherheitsgrad liegt vor, wenn das Behältnis allseitig aus mindestens 3mm Stahlblech besteht, an der Tür mindestens ein Doppelbart- Sicherheitsschloss und 3seitigem Riegelwerk nach den öffnenden Seiten und ein Gewicht von mindestens 100 kg besitzt.  
Dazu zählen auch von außen unzugänglich und massiv mit dem Mauerwerk verschraubte Stahlschränke mit weniger als 100 kg Gewicht.

Zu den Sicherheitsstufen siehe auch Artikel 10.2. Sicherheitsvorschriften/Einbruchdiebstahl.

**Zahlungsmittel, Geldeswert, Wertpapiere und Wertgegenstände sind:**

- Bargeld, Einlagebücher mit und ohne Klausel;
- Kreditkarten, Bankomatkarten, Sparkontokarten;
- Wertpapiere mit und ohne amtlichen Kurs, Kupons, Schecks und Wechsel;
- Edelmetalle, Edelsteine, echte Perlen;
- Münz- und Briefmarkensammlungen;
- Telefonwertkarten, Vignetten, Fahrscheine, Wertmarken, Briefmarken;
- in der Police genau bezeichnete Sachen.

#### 1.4. Bei **Beraubung bzw. Botenberaubung** sind versichert

- Schäden durch **Beraubung** mittels Androhung oder Ausübung tätlicher Gewalt am Versicherungsnehmer, seinen Mitarbeitern oder dritten Personen innerhalb der **Versicherungsräume** oder auf dem Versicherungsgrundstück, um sich versicherte Sachen anzueignen.

Betäubung (auch wenn sie im Schlaf erfolgt) gilt als Raub, wenn sie nachweislich erfolgt ist.

Solche Beraubungsschäden an Bargeld, Geldeswert und Wertpapieren sind auch dann versichert, wenn diese Sachen zum Tatzeitpunkt nicht unter sonst vorgeschriebenem Verschluss verwahrt sind.

- Schäden durch **Botenberaubung** mittels Androhung oder Ausübung tätlicher Gewalt am Versicherungsnehmer, einem von ihm beauftragten Boten bzw. einer allenfalls vorgesehenen Begleitperson **außerhalb der Versicherungsräume innerhalb Österreichs**, um sich versicherte Sachen anzueignen.

Betäubung (auch wenn sie im Schlaf erfolgt) gilt als Raub, wenn sie nachweislich erfolgt ist.

Mitversichert ist auch,

- a) wenn die versicherten Boten und allfällige Begleitpersonen infolge eines körperlichen Unfalls oder aus anderen Gründen (Ohnmacht, Übelkeit, etc.) handlungsunfähig werden und die Wegnahme der versicherten Sachen unter Ausnutzung dieses Umstands durch unberechtigte Dritte erfolgt.
- b) wenn die versicherten Sachen während der berechtigten Verwahrung durch den Boten einen Schaden durch Brand, Blitzschlag oder Explosion erleiden.
- c) wenn die versicherten Sachen durch unberechtigte Dritte unter Nutzung des Umstandes entwendet werden, dass der Bote seiner Hilfeleistungspflicht im Sinne StGB §§ 94 und 95 nachkommt.

Die Versicherung beginnt mit der Übernahme und endet mit der Übergabe der Sachen durch den Boten. Die betraglichen Einschränkungen der Außenversicherung gelten für diesen Punkt nicht, es gilt der in der Police angegebene Betrag zur Gänze. Für Personen unter 18 Jahren oder ungeeignete, behinderte Personen als Boten besteht kein Versicherungsschutz. Für **Botenberaubung innerhalb Europas** gilt Europa im geographischen Sinn und umfasst auch Island, Grönland, Spitzbergen, die Kanarischen Inseln, Madeira, Zypern, die Azoren sowie die asiatischen Gebiete der Türkei und der ehemaligen GUS Staaten. Generell sind in der Beraubungsversicherung Schäden an den persönlichen Sachen der beraubten Personen mitversichert, sofern keine andere Versicherung dafür Entschädigung zu leisten hat.

#### 1.5. **Kassenöffnung mit entwendeten Schlüsseln** ist Einbruchdiebstahl in verschlossene Behältnisse mit mindestens Sicherheitsgrad „Hotelsafe ohne besonderen Widerstandsgrad bzw. einfacher Hotelsafe“ (gemäß Art. 4.1.3.2. Einbruchdiebstahlversicherung) wenn der Täter gemäß Art. 4.1.1.1. bis 4.1.1.5. **in die Versicherungsräume** eindringt und danach diese Behältnisse mit einem Original- oder Duplikatschlüssel öffnet, den der Täter vorher

- a) **innerhalb der Versicherungsräume** aus einem Behältnis mit mindestens gleicher Sicherheit wie das mit den Schlüsseln geöffnete Behältnis mittels Aufbrechen im Sinne Art. 4. Pkt. 1.1.4. entwendet hat oder
- b) **außerhalb der Versicherungsräume** durch Raub oder durch Einbruch in Räume eines Gebäudes auf einem anderen Grundstück innerhalb Europas mittels Einbruch im Sinne Art. 1.1.1. bis 1.1.5. entwendet hat. Dabei ist Voraussetzung, dass sich der Schlüssel in einem Behältnis befand, das mindestens einfache Sicherheit gegen Wegnahme aufweist (mindestens versperrtes Möbelstück).

#### 2. **Versichert sind Schäden**, die an den versicherten Sachen durch

- die Entwendung, Beschädigung oder Zerstörung der versicherten Sachen infolge Eintritt einer versicherten Gefahr gemäß Pkt. 1. entstehen;
- die unvermeidliche Folge daraus entstehen;
- die Beschädigung und/oder Entwendung der Baubestandteile und Adaptierungen der Versicherungsräume anlässlich Eintritts einer versicherten Gefahr entstehen.
- die Beschädigung versicherter Sachen durch radioaktive Verunreinigung aus Brandmeldeanlagen mit radioaktiven Isotopen bei einem solchen Ereignis entstehen.

#### 3. **Nicht versichert sind Schäden**

- bzw. Gefahren, die nicht in Pkt.1. und Pkt.2. genannt sind
- durch Entnahme von Bargeld oder Waren aus Automaten unter Verwendung falscher oder nicht wertentsprechender Münzen, Metallplättchen, etc.
- die unter Beteiligung angehöriger Personen als Täter, Anstifter, Mitschuldige oder Teilnehmer entstehen. Angehörige Personen sind solche, die

a) mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben.

b) beim Versicherungsnehmer arbeiten und/oder vom Versicherungsnehmer mit der Aufsicht über die Versicherungsräume beauftragt sind.

**Dieser Ausschluss gilt nicht**, wenn der Schaden zwar durch Beteiligung einer solchen Person entstanden ist, die Versicherungsräume für diese Person aber verschlossen waren und weder Original- noch Duplikatschlüssel oder andere falsche Schlüssel verwendet wurden, die unter Benützung richtiger Schlüssel hergestellt wurden.

## Teil E Glasversicherung

### Artikel 5

#### Versicherte Gefahren und Schäden

##### 1. Versichert sind folgende Gefahren und Schäden

	SBP	ABP Komfort	ABP Exklusiv
Bruch der Verglasung der Versicherungsräume	✓	✓	✓
Beseitigen und Wiederanbringen von Hindernissen	✓	✓	✓
Zerstörung der Malereien, Folien, Schriften; Bruch der Verglasung von Firmenschildern, Außenbeleuchtung und Laternen; Bruch des Ceranfeldes sowie der Blei-, Messing- und Kunstverglasung; Bruch der Aquariengläser und Folgeschäden	750,— ↑	750,— ↑	1.500,— ↑
Bruch der versicherten Verglasung aufgrund öffentlicher Kundgebungen	--- ☒	✓	✓
Folgeschaden aus Glasbruch	--- ☒	--- ☒	750,—

**Begrenzte Deckungen** sind mit den Werten laut Tabelle bzw. Police **auf erstes Risiko** versichert. Die Prozentsätze beziehen sich auf die Inhaltsversicherungssumme.

**Bruch der Verglasung** ist das Zerschlagen der versicherten Gläser ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache und Größe.

**Verglasungen der Versicherungsräume** sind

- Tür-, Fenster- Wintergarten-, Dach-, Balkon- sowie jede andere gebäudegebundene Konstruktionsverglasung (Trennwände, Stiegegeländer, etc.)
- Glasbausteine, Profilitverglasungen, Glasdächer, Lichtkuppeln, Wandverglasungen
- Einrichtungsverglasungen

aus Mineral- oder Kunststoffglas in den Versicherungsräumen.

**Beseitigen und Wiederanbringen von Hindernissen** liegt vor, wenn für eine versicherte Glasreparatur Hindernisse wie Schutzstangen, Fenstergitter, etc. entfernt und wiederangebracht werden müssen.

**Zerstörung von Malereien, Folien und Schriften** liegt vor, wenn anlässlich eines versicherten Glasbruchschadens diese Sachen ersetzt werden müssen, wenn sie sich auf dem zerbrochenen Glas befinden.

**Verglasung von Firmenschildern** sind deren Bestandteile aus Mineral- oder Kunststoffglas samt zugehöriger Beleuchtung inkl. Neonröhren und Neonschriften.

**Verglasung von Außenbeleuchtung und Laternen** sind die Bestandteile aus Mineral- oder Kunststoffglas der Beleuchtungsanlagen außen am Gebäude oder am Versicherungsgrundstück samt zugehöriger Beleuchtung.

**Ceranfeld** ist die Oberfläche des Ceranherdes, auf der Gegenstände zum Erhitzen aufgestellt werden. **Nicht** versichert sind der restliche Herdaufbau und der elektrische Teil, der nicht untrennbar mit der Ceranplatte verbunden ist.

**Blei- und Messingverglasung** sind vorgenannte Gläser, wenn die Glaselemente mittels Blei- oder Messingteilen verbunden sind.

**Kunstverglasung** sind vorgenannte Gläser, wenn der künstlerische Wert den Gebrauchswert erheblich übersteigt.

**Aquariengläser und Folgeschäden;** Versichert sind Aquarien und Terrarien ausschließlich in den Versicherungsräumen laut Police. Versicherungsschutz besteht

- für den Bruch der Aquarien- und Terrariengläser;
- für das Lösen der Verklebung von Aquariengläsern und Terrariengläsern;
- für alle Folgeschäden an den versicherten Sachen des Betriebes gemäß Art.7.1. durch
  - den Bruch und/oder das Lösen der Verklebung ausschließlich der Aquarien- und Terrariengläser;
  - den Austritt von Wasser aus dem Aquarium infolge des Glasbruchs, der Lösung der Verklebung und Bruch der Versorgungstechnik (Pumpen, Filter, Schläuche, etc; innen oder außen liegend) einschließlich unvermeidlicher Folgeschäden daraus an den Sachen und Lebewesen im Aquarium. Folgeschäden an Gebäudebestandteilen sind mitversichert, sofern keine andere Versicherung Entschädigung dafür zu leisten hat.

**Nicht versichert** sind Inhalt und Lebewesen von Terrarien.

**Öffentliche Kundgebungen** sind öffentliche Versammlungen zur Kundgebung gemeinsamer Interessen in Friedenszeiten.

**Folgeschaden aus Glasbruch** liegt vor, wenn andere in der Police versicherte Sachen durch die unvermeidliche Folge eines versicherten Glasbruchs unmittelbar beschädigt oder zerstört werden.

## 2. Nicht versichert sind Schäden

- bzw. Gefahren, die nicht in Pkt. 1. genannt sind.
- in Folge des Glasbruchs an anderen versicherten Sachen (ausgenommen allfällige Deckung gemäß Pkt.1. Tabelle).
- an Fassungen und Rahmen der Gläser.
- beim Herausnehmen, Transport, Einsetzen oder anderen Tätigkeiten an den Gläsern, deren Rahmen oder Fassungen. Vom Ausschluss nicht betroffen sind Reinigungsarbeiten.
- an Formgläsern aller Art, Glasbehältern, Glasfliesen, Kunstverglasungen, Bleiverglasungen, Glas als Handelsware und Fertigungsmaterial, Handspiegeln, etc.
- durch Zerkratzen oder Verschrammen der Oberflächen, Absplittern der Glaskanten, etc.
- an Solaranlagen.

## Teil F Allgemeine Bestimmungen

### Artikel 6

#### Generelle Ausschlüsse

##### 1. Allgemein

**Nicht versichert** sind Schäden durch die unmittelbare oder mittelbare Wirkung von

- Kriegsereignissen aller Art mit oder ohne Kriegserklärung einschließlich aller Gewalthandlungen von Staaten.
- inneren Unruhen, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand.
- allen mit den vorher genannten Ereignissen verbundenen militärischen oder behördlichen Maßnahmen.
- Erdbeben.
- Kernenergie, radioaktiven Isotopen oder ionisierender Strahlung (ausgenommen versicherte Schäden gemäß Art.1.2. bis Art.4.2.).
- außergewöhnlichen Naturereignissen.

**Nicht versichert** sind auch alle Beeinträchtigungen der versicherten Sachen ohne Auswirkung auf deren Brauchbarkeit, Alter und Nutzungsdauer.

##### 2. Ausschluss von Schäden durch Terrorakte

Neben den im Punkt 1 genannten Ausschlüssen und den in den zum betreffenden Versicherungsvertrag vereinbarten Allgemeinen und Besonderen Bedingungen angeführten nicht versicherten Schäden sind zusätzlich **ausgeschlossen** - sofern sie überhaupt Gegenstand des Versicherungsvertrages sind - ohne Rücksicht auf andere mitwirkende Ursachen oder Ereignisse, die zur gleichen Zeit oder in einer vom Schaden abweichenden Reihenfolge stattfinden, **jegliche Art von** Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit jeglicher Art von **Terrorakten**.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind auch - sofern sie überhaupt Gegenstand des Versicherungsvertrages sind - jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit Handlungen, die zur Eindämmung, Vorbeugung oder Unterdrückung von Terrorakten ergriffen werden oder sich in irgendeiner Weise darauf beziehen.

**Terrorakte** sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, ethnischer, religiöser, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.

Ist der Versicherungsnehmer Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so hat er nachzuweisen, dass ein Schaden weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang mit einem Terrorakt steht.

Diese Bestimmung lässt alle anderen Bestimmungen des Versicherungsvertrages unberührt. Dies gilt insbesondere auch für die Ausschlüsse.

### Artikel 7

#### Versicherte Sachen; Zuordnungsrichtlinien

##### 1. Versicherte Sachen

Versichert ist der **Betriebsinhalt** gemäß nachstehender Tabelle. Genaue Einteilung siehe Pkt.2. **Gebäude sind nicht versicherte Sachen**.

	SBP	ABP Komfort	ABP Exklusiv
Adaptierungen, haustechnische Anlagen	-- ☒		
kaufmännische und technische Betriebseinrichtung	-- ☒	✓	✓
Waren und Vorräte	-- ☒		
Gebrauchsgegenstände der im Betrieb Beschäftigten	-- ☒		
besonders vereinbarte Sachen	genaue Einschlüsse s. a. Tab. Pkt. 2.5.		

Versichert sind diese Sachen gemäß Polizze und wenn

- sie im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen
- oder ihm unter Eigentumsvorbehalt verkauft und übergeben wurden
- oder ihm verpfändet wurden.

Fremde Sachen sind mitversichert,

- wenn sie dem Betriebszweck laut Polizze entsprechen und
- soweit dafür keine andere Versicherung Entschädigung leistet.
- **ausgenommen** davon ist die Regelung für Adaptierungen und haustechnische Anlagen im Sinne Pkt. 2.1.

Fremde Sachen sind mit dem Versicherungswert gemäß Art. 12. wie das Eigentum des Versicherungsnehmers versichert.

Ergibt sich aus besonderen Umständen für fremde Sachen Ersatzpflicht nur im Sinne des Schadenersatzrechts, gilt dafür als Versicherungswert im Sinne Art. 12. generell maximal der Zeitwert.

## 2. Zuordnungsrichtlinien, Einteilung der versicherten Sachen

Der **Betriebsinhalt** wird eingeteilt in

### 2.1. Adaptierungen und haustechnische Anlagen

Dienen sie dem versicherten Betrieb,

- **werden sie dem Gebäude zugeordnet** und sind **nicht versicherte Sachen** gemäß Pkt.1., wenn der Versicherungsnehmer Eigentümer des betreffenden Gebäudes ist und nachweislich für die Wiederherstellung aufzukommen hat. Sie sind nur im Rahmen einer gesonderten Gebäudeversicherung versichert.
- **werden sie dem Betriebsinhalt zugeordnet** und sind **versicherte Sachen** gemäß Pkt.1., wenn der Versicherungsnehmer nicht Eigentümer des betreffenden Gebäudes ist.  
Die Entschädigung dafür wird nur geleistet, soweit eine allenfalls bestehende Gebäudeversicherung keine Entschädigung zu leisten hat.
- **werden sie jedenfalls dem Betriebsinhalt zugeordnet** und sind **versicherte Sachen** gemäß Pkt.1., wenn dies in der Polizze ausdrücklich vereinbart ist.

#### Derartige Adaptierungen bzw. haustechnische Anlagen sind z.B.:

- Sanitäranlagen und Wasserentsorgungsanlagen.
- Heizungs-, Warmwasser-, Belüftungs- und Klimaanlage, Beleuchtung, Brandmelde- und Sprinkleranlagen, Einbruchmeldeanlagen inkl. zugehöriger Installationen und Leitungen.
- Aufzüge und Rolltreppen etc. inkl. zugehöriger Installationen und Leitungen.
- Fest eingebaute Trennwände, Zwischendecken, Deckenverkleidungen und abgehängte Deckenuntersichten, versetzbare Zwischenwände; nicht raumteilende Einrichtungen und Einbaumöbel.
- Fest und vollflächig verlegte Fußboden- und Wandauflagen, Fliesen, Lamperien und andere Wandverkleidungen.
- Fest eingebaute Treppen, Leitern innerhalb und außerhalb des Gebäudes.
- Blitzschutzanlagen, elektromechanisch betriebene und/oder beheizte Tore, Schranken in Einfriedungen inkl. ihrer Betätigungs- und/oder Heizelemente.
- Jalousien und Rollläden inkl. der Betätigungs- und Antriebselemente
- Gemauerte Öfen zur Raumheizung
- Geschäftsportale

In dieser Gruppe **nicht enthalten** sind die unter Punkt 2.5. „Außenanlagen“, „Solar- und Fotovoltaikanlagen“ und „Markisen und Schirme“ besonders und begrenzt versicherten Sachen.

### 2.2. kaufmännische und technische Betriebseinrichtung

Das sind alle im Gebäude und im Freien befindlichen Sachen und Einrichtungen, die dem Betrieb dienen, sofern sie nicht den Adaptierungen haustechnischen Anlagen gemäß Pkt.2.1. angehören, z.B.:

- Maschinen, Einrichtungen, Geräte, Anlagen und Installationen zur Erzeugung, Umwandlung, Fortleitung, Speicherung und Verbrauch von Energie in allen Formen. zur Erstellung, Verarbeitung, Übertragung und Speicherung von Daten, Informationen und Nachrichten aller Art (nicht jedoch Datenträger gem. Pkt. 2.6.). zum Messen, Prüfen, Anzeigen, Regeln und Steuern von Sachen, Betriebszuständen und Arbeitsvorgängen aller Art. zur Beförderung von Personen, Sachen, Waren und Stoffen aller Art, auch Absauganlagen.
- stationäre und bewegliche Werkzeug-, Arbeits- und Produktionsmaschinen aller Art inklusive Werkzeugen und Antriebselementen, Zubehör und Maschinenfundamente, nicht jedoch Reproduktionshilfsmittel,
- Büroeinrichtungen, Dienstausrüstungen und -kleidung, Fachbücher und -zeitschriften,
- Trocknungs- und Brennanlagen, Technische Öfen, gemauerte Selchen, Klima- und Luftreinhaltegeräte,
- alle Wasserver- und Entsorgungsanlagen inkl. zugehöriger Messgeräte, Armaturen, Filteranlagen und Zubehör,
- Betriebsfahrzeuge aller Art, selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Anhänger - alle ohne behördliche Zulassung,
- Anlagen und Behältnisse zur Lagerung von Waren und Substanzen aller Art. Dazu gehören auch mehrfach verwendbare Verpackungen, Paletten und Container,
- Feuerlösch-, Brandschutz-, Betriebsschutz-, Sanitäts- und Sporteinrichtungen,
- Werbeanlagen, Werbe- und Dekorationsmittel,
- außer Betrieb, in Reserve gestellte oder neu angeschaffte und noch nicht eingebaute Betriebseinrichtung, Ersatzteile.

In dieser Gruppe **nicht enthalten** sind die unter Punkt 2.5. „Außenanlagen“, „Solar- und Fotovoltaikanlagen“ und „Markisen und Schirme“ besonders und begrenzt versicherten Sachen.

### 2.3. Waren und Vorräte

Das sind sämtliche in Gebäuden und im Freien befindliche Waren, Vorräte an Rohstoffen, in Arbeit befindliche, halbfertige und fertige Erzeugnisse, fertig angeschaffte Teile dazu, Handelswaren aller Art, verwertbare Abfälle, Werbeschriften und Prospekte, Betriebs- und Hilfsstoffe aller Art, Lösungsmittel, Schmiermittel, Heiz- und Brennstoffe, technische Gase, Baustoffe, Lebens- und Genussmittel, nicht mehrfach verwendbare Verpackungen, Edelmetalle und Edelsteine zu Produktionszwecken.

### 2.4. Gebrauchsgegenstände der im Betrieb Beschäftigten

Das sind private Gebrauchsgegenstände der Mitarbeiter im Betrieb, nicht jedoch Geld und Geldeswerte, Schmuck, Kraftfahrzeuge und der in Wohnungen befindliche Hausrat.

### 2.5. Besonders vereinbarte Sachen

Sparten		SBP	ABP Komfort	ABP Exklusiv
F	Trocknungs- und Erhitzungsanlagen, Räucher- und Selchkammern; samt Inhalt	✓	✓	✓
F	Einfriedungen, Außenanlagen, Kulturen, Solar- u. Fotovoltaikanlagen	7.500,- ↑	7.500,- ↑	2%, mind. 7.500,- ↑
ST/EL LW	Einfriedungen, Außenanlagen, Solar- und Fotovoltaikanlagen	--- ☒	750,- ↑	2%, mind. 750,- ↑
ED	Einfriedungen anlässlich Einbruchdiebstahl	---	---	2% mind. 750,-
F	Vitrinen, Automaten, Schaukästen und die darin befindlichen Sachen	7.500,- ↑	7.500,- ↑	2%, mind. 7.500,- ↑
ST/EL LW ED ohne Vandalismus	Vitrinen, Automaten, Schaukästen und die darin befindlichen Sachen	--- ☒	750,- ↑	2%, mind. 750,- ↑
F	Markisen, Schirme	✓	✓	✓
ST/EL	Markisen, Schirme	--- ☒	--- ☒	--- ☒
F,LW, ST/EL	Zahlungsmittel, Geldeswert, Wertpapiere und Wertgegenstände freiliegend oder in Sicherheitsbehältnissen	7.500,- ↑	7.500,- ↑	25.000,- ↑
ED	Zahlungsmittel, Geldeswert, Wertpapiere und Wertgegenstände freiliegend oder in Sicherheitsbehältnissen	gemäß Art. 4.1.3.		
F,LW, ST/EL, ED	Datenträger	3.750,- ↑	3.750,- ↑	20% ↑
F,LW, ST/EL, ED	Reproduktionshilfsmittel	3.750,- ↑	3.750,-	20%
F, ST/EL, ED	Sachen in Bau-, Verkaufs- und Markthütten sowie in Containern	--- ☒	--- ☒	--- ☒
F, ST/EL, ED	Schwimmbecken im Freien	--- ☒	--- ☒	--- ☒

Begrenzte Deckungen sind mit den Werten laut Tabelle bzw. Police zusätzlich zur Inhaltsversicherungssumme **auf erstes Risiko** mitversichert. Die Prozentsätze beziehen sich auf die Inhaltsversicherungssumme.

**Trocknungs- und Erhitzungsanlagen, Räucher- und Selchkammern** sind Anlagen zur Be- und Verarbeitung von Sachen mittels Hitze bzw. Rauch, der Inhalt ist mitversichert. Versichert sind Brandschäden, wenn der Brand innerhalb der Anlage ausbricht. Gemauerte Anlagen sind mitversichert, wenn keine andere Versicherung dafür Entschädigung zu leisten hat. Die Versicherung gilt nur, wenn die Anlagen den behördlichen Vorschriften entsprechen und gemäß den Herstellervorschriften aufgestellt, betrieben und gewartet werden.

**Einfriedungen** sind Sicht- oder Zutrittschutz aller Art (**nicht** Pflanzen), samt Schranken inkl. ihrer Betätigungselemente.

**Außenanlagen** sind Firmenschilder, Antennenanlagen, Fahnenstangen, Beleuchtungsanlagen Werbeanlagen, Anschlusskasten und asphaltierte Flächen am Versicherungsgrundstück.

**Kulturen** sind Bäume oder Pflanzen, auch als Einfriedungen.

**Solar- und Fotovoltaikanlagen** sind Einrichtungen zur Wärme- und Stromgewinnung aus Sonnenenergie. Sturmschäden gem. ABVB 2009/I Abschnitt 1Teil C Art. 3. an der Verglasung (auch aus Kunststoff) sind mitversichert;

**Einfriedungen anlässlich Einbruchdiebstahl;** versichert ist die Beschädigung oder Zerstörung der vorgenannten Einfriedungen durch Einbruch gemäß Artikel 1. Abschnitt D Artikel 4 in die Versicherungsräume am Versicherungsgrundstück.

**Vitrinen, Schaukästen, Automaten und die darin befindlichen Sachen** sind die genannten Behältnisse, Waren/Vorräte und Betriebseinrichtung (Dekoration, Stellagen), die sich zur Ausstellung bzw. Verkauf in diesen Behältnissen befinden. Glasschäden an den Behältnissen und der Einrichtung sind mitversichert.

Diese Sachen sind außerhalb der Versicherungsräume am Versicherungsgrundstück und auch außerhalb des Versicherungsgrundstücks innerhalb Österreichs versichert; insofern gelten die Regeln Art.9.2.2. bzw. Art.9.3. nicht. Es sind jedoch die evtl. vertraglich vereinbarten gesonderten Sicherheitsvorschriften für diese Behältnisse zu beachten.

**Markisen** sind am Gebäude für den Betrieb fest montierte Sonnen- oder Regenschutzeinrichtungen,

**Schirme** sind am Versicherungsgrundstück für den Betrieb fest verankerte Sonnen- oder Regenschutzeinrichtungen.

**Zahlungsmittel etc. siehe auch Art.4.1.3.**

**Datenträger** sind alle elektronischen und nichtelektronischen Datenspeicher (CDs, Disketten, Bänder, Geschäftsbücher, Akten, Pläne, Mikrofilme, etc.) inkl. der darauf befindlichen Daten und Programme. Dazu zählen auch Krankenscheine und Arztrezepte.

**Reproduktionshilfsmittel** sind alle Sachen, die eine Form, Muster, Schrift oder andere Information zur Herstellung eines bestimmten Produkts in bzw. auf sich tragen;  
das sind z.B. Gussmodelle, Schablonen, Formen, Schnitte, Stanzen, Matrizen, Druckplatten und -walzen, etc.

**Sachen in Bau-, Verkaufs- und Markthütten sowie in Containern** sind Adaptierungen, kaufmännische und technische Betriebseinrichtung, Waren und Vorräte sowie Gebrauchsgegenstände der im Betrieb Beschäftigten. Im Schadenfall gilt jedenfalls ein **Selbstbehalt von € 350.--**. Ausschließlich im Rahmen dieser Zusatzdeckung sind Container Gebäuden gleichgestellt und daher kein Verpackungsmaterial bzw. keine kaufmännische/technische Betriebseinrichtung. Der Innenraum ist Versicherungsräumlichkeit des Betriebes und es sind die bezüglichen Regeln v.a. die Sicherheitsvorschriften gemäß Artikel 10. Einbruchdiebstahl einzuhalten.

**Schwimmbecken im Freien** sind gemäß der Besonderen Bedingung 10 GB 011 1 im Anhang definiert.

## Artikel 8

### Versicherte Kosten

Das sind nachgenannte Kosten, die im Rahmen eines versicherten Schadenfalles entstehen können, jedoch mit den Wiederbeschaffungs- oder Wiederherstellungskosten der versicherten Sachen aber nicht unmittelbar zusammenhängen.

#### 1. Versicherte Kosten innerhalb der Versicherungssumme

Diese Kosten sind **innerhalb** der Inhaltsversicherungssumme **auf erstes Risiko** unbegrenzt versichert.

Sparten		SBP	ABP Komfort	ABP Exklusiv
F LW ST/EL ED G	Schadenminderungskosten	✓	✓	✓
F	Feuerlöschkosten	✓	✓	✓
LW	Auftau- und Suchkosten	✓	✓	✓
ED	Sicherungskosten	✓	✓	✓

- **Schadenminderungskosten** sind Kosten für sinnvolle Maßnahmen (auch erfolglose), die der Versicherungsnehmer im Schadenfall zur möglichen Abwendung oder Minderung des Schadens aufwendet.
- **Feuerlöschkosten** sind Kosten zur Brandbekämpfung inklusive notwendiger Sonderlöschmittel. Ausgenommen sind Kosten für Leistungen der im öffentlichen Interesse stehenden Feuerwehren gemäß Landesfeuerwehrgesetz und der jeweiligen Gebührenordnung sowie anderer zur Hilfe Verpflichteter.
- **Auftaukosten** sind Kosten für das Auftauen der versicherten wasserführenden Rohre, auch ohne Schadenfall.
- **Suchkosten** sind Kosten, die bei einem Schadenereignis durch das Aufsuchen der Schadenstelle an den versicherten Rohren in den Versicherungsräumen und der Reparatur der dabei verursachten Beschädigungen am Gebäude entstehen.
- **Sicherungskosten** sind Kosten für kurzfristig notwendige Notverschalung, Bewachung, etc. der Versicherungsräume nach einem versicherten Schadenereignis.

Beziehen sich Kosten auf Betriebsgebäude, so gilt die Versicherung nur, wenn keine andere Versicherung dafür Entschädigung leistet.

#### 2. Versicherte Kosten zusätzlich zur Versicherungssumme

Sparten		SBP	ABP Komfort	ABP Exklusiv
F LW ST/EL ED G	Neben- und Entsorgungskosten	5% ↑	10% ↑	20% ↑
F LW ST/EL ED	Mehrkosten durch behördliche Auflagen	3.750,- ↑	3.750,-	20%
F LW ST/EL ED	Aufgebotskosten	--- ☒	3.750,-	20%
ED	Schlossänderungskosten bei einfachem Abhandenkommen von Schlüsseln zu Sicherheitsbehältnissen gem. Art. 4.1.3.2.	375,- ↑	375,- ↑	750,- ↑
ED	Schlossänderungskosten bei einfachem Abhandenkommen von Zentralschlüsseln	--- ☒	--- ☒	--- ☒
ED	Schlossänderungskosten bei Einbruchdiebstahl und Raub	3.750,- ↑	3.750,-	7.500,-

Diese Kosten sind mit den Werten laut Tabelle **zusätzlich** zur Inhaltsversicherungssumme **auf erstes Risiko** mitversichert. Die Prozentanteile beziehen sich auf die Inhaltsversicherungssumme.

#### **Neben- und Entsorgungskosten sind**

- **Aufräum- und Abbruchkosten**, das sind Kosten für den nötigen Abbruch stehen gebliebener und vom Schaden betroffener Teile sowie für das Aufräumen einschließlich Sortieren der Reste und Abfälle am Versicherungsort - soweit sie versicherte Sachen betreffen.  
Sind versicherte Sachen und Erdreich des Versicherungsgrundstücks aufgrund eines versicherten Schadenereignisses radioaktiv verunreinigt, sind diesbezügliche Aufräum-, Abbruch- (für Erdreich auch Aushubkosten) und Isolierungskosten versichert, wenn die erforderlichen Maßnahmen behördlich angeordnet sind. Die Versicherung für Erdreich gilt nur, soweit keine andere Versicherung dafür Entschädigung leistet.
- **De- und Remontagekosten, Bewegungs- und Schutzkosten**, das sind Kosten, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen; insbesondere sind das Kosten für De- und Remontage von Maschinen und Einrichtungen sowie für Schutzgitter, Schutzstangen und andere fest eingebaute Schutzeinrichtungen, weiters für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen.
- **Entsorgungskosten**, das sind Kosten für Untersuchung, Abfuhr, Behandlung, Vernichtung und Deponie vom Schaden betroffener versicherter Sachen.  
Bei radioaktiver Kontamination aufgrund des Schadenereignisses gilt das auch für das verunreinigte Erdreich des Versicherungsgrundstücks. Mitversichert ist auch das Wiederauffüllen des diesbezüglich fehlenden Erdreichs. Die Versicherung für Erdreich gilt nur, soweit keine andere Versicherung dafür Entschädigung leistet.

**Mehrkosten durch behördliche Auflagen** sind Kosten für bauliche und/oder technische Verbesserungen. Sie ergeben sich anlässlich der Wiederherstellung aufgrund geänderter gesetzlicher, baubehördlicher, feuerpolizeilicher oder technischer Vorschriften, sodass Bau-, Installations- und Anlagenteile teilweise oder gänzlich in einer anderen als der ursprünglichen Form hergestellt werden müssen.

Die Ersatzleistung ist jedoch auf die beschädigten Sachen bzw. die beschädigten Teile der Sachen beschränkt.

**Aufgebotskosten** sind Kosten für die Kraftloserklärung von aufgebotsfähigen Dokumenten, Wertunterlagen und Sparbüchern.

**Schlossänderungskosten** entstehen, wenn

- Schlüssel von versicherten Behältnissen (Kassen, etc.) bzw. Zentralschlüssel der Versicherungsräume **einfach abhandenkommen**;
- Schlüssel der Versicherungsräume oder von versicherten Behältnissen anlässlich **Einbruchdiebstahl in die Versicherungsräume oder durch Raub abhandenkommen**.

Versichert sind im Rahmen des jeweils vorgesehenen Grenzbetrages die Kosten für das evtl. notwendige, gewaltsame Öffnen und Wiederherstellen der Versicherungsräume bzw. des betreffenden Behältnisses, die evtl. notwendige Schlossänderung und die Anfertigung neuer Schlüssel.

Für **Zentralschlüsselsysteme** gilt dies ausschließlich für Schloss und Schlüssel der Versicherungsräume und trägt der Versicherungsnehmer bei einfachem Abhandenkommen jedenfalls einen **Selbstbehalt von 20%** der Entschädigung dafür.

#### **3. Begrenzung der Kosten bei Zusammentreffen mit begrenzt versicherten Gefahren, Schäden und Sachen**

Bei Zusammentreffen von begrenzt versicherten Gefahren/Schäden und Sachen und begrenzt versicherten Kosten ist der Grenzbetrag für Gefahren/Schäden bzw. Sachen die Entschädigungsobergrenze; die begrenzt versicherten Kosten sind dann nur innerhalb dieses Grenzbetrages mitversichert.

#### **4. Nicht versicherte Kosten**

Nicht versichert sind

- Kosten, die in den Punkten 1. und 2. nicht geregelt sind.
- Kosten für die Leistungen der im öffentlichen Interesse stehenden Feuerwehren oder anderer zur Hilfe Verpflichteter.
- Kosten, die durch Gesundheitsschäden bei Erfüllung der Rettungspflicht verursacht werden.

### **Artikel 9**

#### **Örtliche Geltung der Versicherung**

##### **1. Allgemein**

Die Versicherung gilt am Versicherungsort laut Polizza. Sind Gefahren, Schäden und Sachen nur in Versicherungsräumen versichert, so sind das ausschließlich die Betriebsräumlichkeiten des Versicherungsnehmers in den Betriebsgebäuden am Versicherungsort.

Sind mehrere Versicherungsorte in einer Polizza angegeben, sind bewegliche Sachen freizügig an diesen Versicherungsorten versichert. Begrenzt versicherte Sachen, Schäden und Kosten sind jeweils pro Versicherungsort versichert.

Werden versicherte Sachen von den Versicherungsorten laut Polizza dauernd entfernt, erlischt der Versicherungsschutz.

## 2. Außenversicherung

### 2.1. Versicherte Sachen

**Bewegliche Sachen** sind auch außerhalb der in der Police genannten Versicherungsorte innerhalb Europas im geografischen Sinn (umfasst auch Island, Grönland, Spitzbergen, die Kanarischen Inseln, Madeira, Zypern, die Azoren sowie die asiatischen Gebiete der Türkei und der ehemaligen GUS Staaten) versichert, wenn sie ausschließlich **vorübergehend** in Räumen eines Gebäudes untergebracht werden.

Diese Außenversicherung gilt in Bau-, Verkaufs- und Markthütten sowie in Containern nur, wenn sie optional gem. Art. 7.2.5. laut Police eingeschlossen ist und dann nur innerhalb Österreichs.

Sie gilt jedenfalls nicht auf Baustellen, sofern in der Police nichts anderes vereinbart ist.

Diese Außenversicherung ist mit dem in der Tabelle bzw. Police angegebenen Prozentanteil an der Inhaltsversicherungssumme begrenzt und gilt jeweils für die Dauer von **maximal 6 Monaten**. Für Halbzeug und Fertigwaren gilt diese zeitliche Begrenzung im Rahmen der Feuerversicherung nicht.

	SBP	ABP Komfort	ABP Exklusiv
Außenversicherung für die <b>versicherten Sachen</b> begrenzt mit <u>  </u> % von der Inhaltsversicherungssumme	10% ↑	10%	20%

### 2.2. Begrenzt versicherte Gefahren, Schäden und Sachen sowie Kosten

Für begrenzt versicherte Gefahren/Schäden/Sachen oder begrenzt versicherte Kosten gilt für die Außenversicherung der Prozentanteil laut Tabelle in Pkt.2.1. vom Grenzbetrag der jeweiligen Tabelle.

Diese Grenzbeträge gelten zusätzlich zur Außenversicherungssumme nach Pkt. 2.1.

Bei Zusammentreffen von begrenzt versicherten Gefahren/Schäden/Sachen und begrenzt versicherten Kosten sind die Kosten innerhalb des Teilgrenzbetrags für Gefahren/Schäden/Sachen versichert und ist dieser Teilgrenzbetrag für Gefahren/Schäden/Sachen die Entschädigungsobergrenze.

## 3. Einschränkungen/Erweiterungen bei einzelnen Gefahren und Schäden

In der **Leitungswasser-, Sturm- und Elementar- und Einbruchdiebstahlversicherung** sind bewegliche Sachen nur in Versicherungsräumen gem. Art.9.1. versichert, wenn sich aus diesen Bedingungen oder dem Versicherungsvertrag nichts anderes ergibt.

**Zahlungsmittel, Geldeswert, Wertpapiere und Wertgegenstände gemäß Art.4.1.3. sowie Datenträger gemäß Art.7.2.6.** sind auch in der Wohnung des Versicherungsnehmers (auch außerhalb des Versicherungsortes) mit den für den Versicherungsort gültigen Grenzbeträgen und unter den Sicherheitsvorschriften dieser Bedingungen mitversichert. In diesem Fall kommt Pkt. 2.2. nicht zur Anwendung, die Grenzbeträge gelten voll und zusätzlich zur Außenversicherungssumme gemäß Pkt. 2.1.

**Einbruchdiebstahl und Botenberaubung** siehe Art.4.1.

## Artikel 10

### Sicherheitsvorschriften

Sicherheitsvorschriften sind Auflagen, die der Versicherungsnehmer zur Erhaltung des Versicherungsschutzes beachten/einhalten muss.

Werden die Sicherheitsvorschriften missachtet, ist der Versicherer im Schadenfall nach Maßgabe der ABS Art. 3. von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Der Versicherungsnehmer darf alle Sicherheitsvorschriften weder selbst missachten noch deren Missachtung durch Dritte gestatten oder dulden.

Dies gilt auch in der Außenversicherung gem. Art.9.2.

Dabei sind jedenfalls einzuhalten

- gesetzliche und behördliche Sicherheitsvorschriften**
- vereinbarte Sicherheitsvorschriften für bestimmte Gefahren**

### Feuerversicherung

Der Versicherungsnehmer muss dafür sorgen, dass bei brandgefährlichen Tätigkeiten in seinem Betrieb besonders vorsichtig vorgegangen wird und die einschlägigen gesetzlichen, behördlichen, normierten und vorgeschriebenen Maßnahmen jedenfalls eingehalten werden.

**Brandgefährliche Tätigkeiten** sind im Besonderen Schweißen und autogenes Schneiden, Schleifen und Trennschleifen, Löten und Flämmen. Diese Tätigkeiten stellen wegen der Verwendung offener Flammen, dem Entstehen hoher Temperaturen, vorhandenem glühendem oder flüssigem Metall und stark erhitzten Werkstücken eine besondere Gefahr dar.

Sie dürfen nur von Befugten und nur mit Genehmigung eines Verantwortlichen durchgeführt werden. Sie sind in der Nähe von brennbaren Stoffen unabhängig von anderen Bestimmungen grundsätzlich zu vermeiden.

Nach Abschluss der brandgefährlichen Tätigkeiten ist der betreffende Arbeitsbereich entsprechend zu kontrollieren und zu überwachen. Wenn kein ausreichender Brandschutz sichergestellt werden kann, müssen brandgefährliche Tätigkeiten jeder Art unterbleiben.

Bei **Arbeiten durch Betriebsfremde** muss der Versicherungsnehmer nach Möglichkeit dafür sorgen, dass auch diese die Sicherheitsvorschriften einhalten.

Die **Einhaltung der einschlägigen ÖNORMEN** und technischen Richtlinien für den vorbeugenden Brandschutz ist verbindlich.

Sind **Brandmelde- bzw. Brandlöschanlagen** vorhanden und wird dafür ein Prämiennachlass gewährt, so müssen diese Anlagen nach den einschlägigen Vorschriften installiert, betrieben und gewartet werden (s.a. Besondere Bedingungen 12 GB 005 2 und 12 GB 006 2).

## Leitungswasserversicherung

### 1. Allgemein

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die versicherten Sachen, vor allem wasserführende Anlagen, Armaturen und angeschlossene Einrichtungen ordnungsgemäß und vorschriftsmäßig instand zu halten.

### 2. Maßnahmen während der Frostperiode

Werden Gebäude bzw. die Versicherungsräume während der Frostperiode durchgehend **von allen Personen länger als 72 Stunden** verlassen, dann sind ausreichende Maßnahmen gegen Frostschäden zu treffen.

Ausreichende Maßnahme bei Frostgefahr ist eine **im Abstand von maximal zwei Tagen durchgeführte Kontrolle der Heizanlage**. Fallweise Begehung der Versicherungsräume/Gebäude ist nicht ausreichend. Bleibt die Heizungsanlage nicht durchgehend in Betrieb, sind sämtliche wasserführenden Versorgungsleitungen und -anlagen abzusperren, zu entleeren und wasserführende Heiz- oder Klimaanlage mit Frostschutzmittel zu sichern oder ebenfalls zu entleeren.

Zuleitungen zu wasserführenden Schutzeinrichtungen (Löschanschlüsse, etc.) und in Betrieb gehaltenen Heizanlagen brauchen nicht abgesperrt werden, müssen aber jedenfalls ausreichend gegen Frostschäden geschützt sein.

Waren und Vorräte unter Erdniveau müssen mindestens 12 cm über dem Fußboden gelagert sein.

## Sturm- und Elementarversicherung

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die versicherten Sachen in ordnungsgemäßem und vorschriftsmäßigem Zustand zu halten.

Das gilt auch für Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden.

Fenster/Kippfenster und Türen/Kipptüren der Versicherungsräume müssen geschlossen sein.

## Einbruchdiebstahlversicherung

Werden von allen im Betrieb beschäftigten Personen die Versicherungsräume auch für nur kurze Zeit verlassen, muss der Versicherungsnehmer dafür sorgen, dass alle Außentüren und Außenfenster (auch Kippfenster und Kipptüren) der Versicherungsräume geschlossen und die vorhandenen Sicherungen angewandt werden.

Ist davon nur ein Teil des Betriebes/der Versicherungsräume in einem anderen Gebäude auf dem Versicherungsgrundstück betroffen, gilt dies nur für diesen Teil.

Registrierkassen sind nach Geschäftsschluss unversperrt und offen zu lassen.

Gemäß Police vereinbarte Sicherheitseinrichtungen (Alarmanlagen, Sicherheitsglas, etc.) müssen nach den einschlägigen Vorschriften und Regeln

- der Hersteller
- entsprechend oder analog dem VSÖ/WVO
- einer ggf. bezüglich ÖNORM bzw. Euro-Norm

beschaffen, installiert, betrieben und gewartet sein, wenn in der Police nichts anderes vereinbart ist.

Zur **Sicherheitseinstufung** der Wertbehältnisse siehe auch Artikel 4.1.3.

Die genauen VSÖ/VVO bzw. Euro-Norm Sicherheitseinstufungen der Wertbehältnisse sind in den Richtlinien des VSÖ/VVO auf Basis der Euro Normen EN 1143 und Vornorm 14450 ersichtlich bzw. am bisherigen bzw. neuen Fragenbogen für Kassenversicherung des VSÖ/VVO - Erläuterungen zum Fragebogen für Behältnisse mit VSÖ Prüfzeichen ersichtlich.

### **Beraubungsversicherung**

Sind für die Botenberaubungsversicherung in der Polizze Begleitpersonen vorgesehen und unterbleibt aber die Begleitung im vorgesehenen Ausmaß, dann wird die Entschädigung im prämien- und personenäquivalenten Ausmaß gekürzt.

### **Glasversicherung**

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die Rahmen und Fassungen der versicherten Gläser ordnungsgemäß instand zu halten oder halten zu lassen.

### **3. Vereinbarte Sicherheitsvorschriften für bestimmte Sachen**

Bei **Datenträgern und darauf befindlichen Daten und Programmen** muss der Versicherungsnehmer die Vorschriften und Hinweise der Hersteller zur Wartung und Pflege von Datenverarbeitungsanlagen und Datenträgern einhalten.

Nach vorhandenen technischen Möglichkeiten sind in angemessenen Zeitabständen von den aktuellen, maschinell lesbaren Datenbeständen Sicherungskopien anzulegen. Diese sind so aufzubewahren, dass sie nicht dem gleichen Schadenereignis wie die versicherten Sachen und Daten zum Opfer fallen.

### **4. Außenversicherung**

Diese Sicherheitsvorschriften müssen auch für Sachen, die im Rahmen der Außenversicherung gemäß Artikel 9 versichert sind, sinngemäß eingehalten werden.

## **Artikel 11**

### **Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall**

#### **Schadenminderung**

Nach Möglichkeit muss der Versicherungsnehmer bei einem unmittelbar drohenden oder eingetretenen Schaden für die Erhaltung, Rettung und Wiedererlangung der versicherten Sachen sorgen, das Einvernehmen mit dem Versicherer herstellen und allfällige Weisungen des Versicherers beachten.

Bei abhandengekommenen Sparbüchern und Wertpapieren muss die Sperre von Auszahlungen unverzüglich beantragt und das gerichtliche Kraftloserklärungsverfahren (Aufgebotsverfahren) eingeleitet werden.

#### **Schadenmeldung**

Jeder Schaden muss dem Versicherer unverzüglich gemeldet werden.

Einbruchdiebstahl-, Beraubungs- und Feuerschäden sind darüber hinaus auch der Sicherheitsbehörde anzuzeigen. In dieser Anzeige sind besonders alle Tatbestandsmerkmale und abhandengekommenen bzw. gestohlenen Sachen anzugeben. Bis zur Anzeige des Schadens kann der Versicherer die Entschädigungsleistung aufschieben.

#### **Schadenaufklärung**

Der Versicherungsnehmer muss dem Versicherer jede Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungsleistung ermöglichen.

Bei der Schadenermittlung ist unterstützend mitzuwirken. Auf Verlangen sind dem Versicherer entsprechende Unterlagen auf Kosten des Versicherungsnehmers zur Verfügung zu stellen.

Bei Gebäudeschäden ist auf Verlangen ein beglaubigter Grundbuchauszug nach dem Stand zum Tag des Schadenereignisses auf Kosten des Versicherungsnehmers beizubringen. Die Schadenstelle und der Schadenzustand dürfen ohne Zustimmung des Versicherers nicht verändert werden; ausgenommen davon sind notwendige Schadenminderungsmaßnahmen oder Veränderungen die im öffentlichen Interesse notwendig sind.

#### **Leistungsfreiheit**

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei

- nach Maßgabe des VersVG § 6

- nach Maßgabe des VersVG § 62 im Fall einer Verletzung der Schadenminderungspflicht

## Artikel 12

### Versicherungswert

Als Versicherungswert gilt/gelten bei

- **kaufmännischer und technischer Betriebseinrichtung, Adaptierungen und haustechnische Anlagen sowie Gebrauchsgegenständen der im Betrieb Beschäftigten** der Neuwert, das sind die Kosten für die Wiederbeschaffung von neuen Sachen gleicher Art.  
Bei **Betriebsfahrzeugen** im Rahmen der technisch/kaufmännischen Betriebseinrichtung gilt als Versicherungswert jedenfalls der Zeitwert, das sind die Kosten der Wiederbeschaffung unter Rücksicht auf Alter, Zustand und Abnutzung!
- **Waren und Vorräten** die Kosten für die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung von Sachen gleicher Art und in gleichem Zustand.
- **Zahlungsmitteln, Geld und Geldeswerten** der Nennwert.
- **Kredit-, Bankomat- und Sparkontokarten** die Aufgebotskosten.
- **Sparbüchern ohne Klausel** der Betrag des Guthabens.
- **Sparbüchern mit Klausel** die Kosten des Aufgebotsverfahrens.
- **Wertpapieren mit amtlichem Kurs** die jeweils letzte amtliche Notierung.
- **sonstigen Wertpapieren** der Verkehrswert, das ist der erzielbare Verkaufspreis.
- **Datenträgern mit den darauf befindlichen Programmen und Daten, Reproduktionshilfsmitteln, Urkunden, Mustern u. dgl.** die Kosten für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung.
- **historischen oder künstlerischen Sachen** der Verkehrswert, das ist der erzielbare Verkaufspreis.
- **beweglichen Sachen, die gewerbsmäßig verliehen werden**, wie zum Beispiel Leihbücher, Leihvideobänder, Leihmaschinen und Leihgeräten der Verkehrswert, das ist der erzielbare Verkaufspreis.
- **der Glasversicherung** die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung der versicherten Gläser zu den ortsüblichen Kosten.
- **den in den vorgenannten Wertbestimmungen nicht genannten Sachen** der Verkehrswert, das ist der erzielbare Verkaufspreis

Generell wird bei der Ermittlung des Versicherungswertes ein persönlicher Liebhaberwert nicht berücksichtigt.

## Artikel 13

### Entschädigung

#### 1. Ersatzleistung für die versicherten Sachen

- **Für kaufmännische und technische Betriebseinrichtungen, Adaptierungen und haustechnische Anlagen, Gebrauchsgegenstände der im Betrieb Beschäftigten sowie Waren und Vorräten**, wird/werden ersetzt
  - a) **bei Zerstörung oder Abhandenkommen** der Versicherungswert zum Schadenzeitpunkt.
  - b) **bei Beschädigung** die Reparaturkosten zum Schadenzeitpunkt, um die Sachen in den Zustand wie unmittelbar vor dem Schaden zu versetzen, höchstens der Versicherungswert zum Schadenzeitpunkt.

Ist bei beschädigten Waren und Vorräten der erzielbare Verkaufspreis vor dem Schaden abzüglich der ersparten Kosten aufgrund des Schadens niedriger als die Kosten der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung bzw. Reparatur, so wird höchstens dieser Verkaufspreis ersetzt.

Liegt der **Zeitwert der Sachen unter 40 %** der Neuherstellungskosten, wird maximal der Zeitwert ersetzt. Der Zeitwert wird aus dem Neuwert abzüglich der Wertminderung aus Alter und Abnutzung ermittelt. Ständig genutzte und instandgehaltene Sachen haben einen Zeitwert von mindestens 40%.

Waren die Sachen bereits vor dem Schadenereignis dauernd entwertet, so wird höchstens der Verkehrswert zum Schadenzeitpunkt ersetzt. Der Verkehrswert ist der erzielbare Verkaufspreis am Markt ohne Rücksicht auf ideelle und Liebhaberwerte.

Die Sachen sind insbesondere dann dauernd entwertet, wenn sie aus dem Betrieb ausgeschieden bzw. für ihren Betriebszweck nicht mehr ausreichen oder verwendbar sind.

- **Für Zahlungsmittel, Geld und Geldeswerte** der Nennwert
- **Für Kreditkarten, Bankomatkarten, Sparkontokarten, Sparbücher und Wertpapiere** werden die Aufgebotskosten bzw. die Wiederbeschaffungskosten zum Schadenzeitpunkt ersetzt, höchstens der Versicherungswert. Die Entschädigung wird nur geleistet, **soweit keine andere Versicherung**, ein Kreditkartenunternehmen oder eine Bank Entschädigung **leistet**.
- **Für Datenträger, darauf befindlichen Daten und Programmen** etc. werden die Wiederbeschaffungs- oder Wiederherstellungskosten der Datenträger und der darauf befindlichen Daten und Programme zum Schadenzeitpunkt ersetzt, soweit diese für den Betrieb unerlässlich sind, höchstens der Versicherungswert.
- **Für die zum Verkehrswert versicherten Sachen** wird/werden ersetzt
  - a) **bei Zerstörung oder Abhandenkommen** der zum Schadenzeitpunkt gültige Versicherungswert,
  - b) **bei Beschädigung** die notwendigen Reparaturkosten zum Schadenzeitpunkt gekürzt im Verhältnis Verkehrswert zum Neuwert, höchstens der Versicherungswert.

- **für versicherte Gläser** werden die ortsüblichen Reparaturkosten inklusive unbedingt notwendiger Überstunden, erforderlicher Notverglasung oder Notverschalung, Kosten für notwendige Gerüste sowie Entfernung und Wiederanbringen von Hindernissen (Gitter, Schutzstangen) ersetzt.
- **für besonders vereinbarte Sachen gem. Art.7.2.5.** (sofern in den vorgenannten Punkten nicht bereits geregelt) wird ersetzt
  - a) bei Zerstörung oder Abhandenkommen die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung zum Neuwert zum Schadenzeitpunkt, höchstens der Betrag laut Tabelle und/oder Polizza.
  - b) bei Beschädigung die Reparaturkosten zum Schadenzeitpunkt, um die beschädigte Sache in den Zustand wie unmittelbar vor dem Schaden zu versetzen, höchstens der Betrag laut Tabelle und/oder Polizza.
- **für versicherte Rohre in der Leitungswasserversicherung** werden **bei Rohrbruch- und Rohrbruch durch Korrosion** pro Schadenereignis die Kosten für das Einziehen neuer Rohrstücke bis zur angegebenen Länge laut Tabelle in Art. 2.1. bzw. laut Polizza ersetzt. Muss ein längeres Rohrstück ersetzt werden, wird der Schaden nur im Verhältnis der versicherten Länge zur tatsächlich erforderlichen Länge ersetzt. Auf dieses Ergebnis sind die Bestimmungen der **Unterversicherung** anzuwenden.

## 2. Ersatzleistung für versicherte Kosten

Für versicherte Kosten gemäß Art.8. werden die nachweislich aufgewendeten Kosten innerhalb des jeweils versicherten Betrages lt. Tabelle bzw. Polizza ersetzt.

## 3. Allgemeine Bestimmungen zur Entschädigung

Der Wert **verwendbarer Reste** wird jedenfalls angerechnet; behördliche Beschränkungen der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung werden bei der Bewertung der Reste nicht berücksichtigt.

Ein Restwert bei Betriebseinrichtung und Gebrauchsgegenständen unter 10% vom jeweiligen Neuwert wird nicht gegengerechnet, wenn diese Reste nachweislich nicht für eine Wiederherstellung der beschädigten Sachen verwendet werden.

Bei abhandengekommenen und später **wiederherbeigeschafften Sachen** ist der Versicherungsnehmer im zumutbaren Ausmaß zur Zurücknahme dieser Sachen verpflichtet.

Für kausale Beschädigung wird eine angemessene Wertminderung entschädigt.

Werden Sachen nach Zahlung der Entschädigung wiederherbeigeschafft, hat der Versicherungsnehmer die erhaltene Entschädigung abzüglich einer Vergütung für eventuelle Wertminderung durch den Schaden zurückzugeben.

Sachen, deren Zurücknahme nicht zumutbar ist, gehen in das Eigentum des Versicherers über.

**Nicht** entschädigt wird generell

- bei **zusammengehörigen Sachen** die Entwertung der Gesamtsache, die durch die Beschädigung, Zerstörung oder das Abhandenkommen von Einzelteilen der zusammengehörenden Sachen entsteht.
- ein persönlicher Liebhaberwert.

## Artikel 14

### Unterversicherung, Wertanpassung

#### 1. Unterversicherung

Eine Unterversicherung gemäß ABS Art. 8. wird nicht angerechnet,

- wenn der Versicherungswert der versicherten Sachen die jeweilige Versicherungssumme um nicht mehr als 20% übersteigt, Berechnungsbasis ist die Inhaltsversicherungssumme.
- für alle nach diesen Bedingungen und der bezüglichen Polizza auf „Erstes Risiko“ versicherten Sachen und Kosten.

Der Versicherungsnehmer muss maßgebliche Erweiterungen der versicherten Sachen (Neuanschaffungen, Ausbau, etc.) unverzüglich bekannt geben.

#### 2. Wertanpassung

Die laufende Wertanpassung der Versicherungssumme(n) erfolgt nach Veränderung der Indexwerte, die in der Polizza angegeben sind.

#### 3. Vorsorge

Ist eine Versicherungssumme für die Vorsorge **laut Polizza** vereinbart, dient sie zum Ausgleich einer Unterversicherung. Im Schadenfall wird diese Vorsorgesumme auf die Versicherungssummen jener Positionen aufgeteilt, für die sie vereinbart ist und bei denen eine Unterversicherung vorliegt.

Die allfällige Unterversicherung ist für jede versicherte Position gesondert festzustellen.

Die Aufteilung erfolgt im Verhältnis der Unterversicherung der betreffenden Positionen.

#### 4. Summenausgleich

Soweit die Versicherungssummen der einzelnen Positionen die zugehörigen Ersatzwerte übersteigen, wird der Überschuss auf jene Positionen aufgeteilt, wo nach Aufrechnung der Wertanpassung und Aufteilung der Vorsorgesumme weiter Unterversicherung vorliegt.

Werden für einzelne Positionen unterschiedliche Prämiensätze angewendet, ist der Überschuss in prämiensrelevante Anteile umzurechnen.

Die Aufteilung muss auf alle unterversicherten Positionen angewandt werden, auch wenn sie teilweise nicht vom Schaden betroffen sind.

Ist das **Betriebsgebäude im Rahmen einer Versicherung von Betrieben bei einem Unternehmen der Generali-Gruppe** versichert,

- wird diese Versicherung sinngemäß und prämienäquivalent in den Summenausgleich einbezogen.
- gelten die Neben- und Entsorgungskosten für den Betriebsinhalt gemäß ABVB 2009/I Art. 8.2. gemeinsam mit den **Neben- und Entsorgungskosten** für das Betriebsgebäude **summarisch versichert**.
- gelten die Mehrkosten durch behördliche Auflagen für den Betriebsinhalt gemäß ABVB 2009/I Art. 8.2. gemeinsam mit den **Mehrkosten durch behördliche Auflagen** für das Betriebsgebäude **summarisch versichert**.

Alle anderen Positionen, die auf erstes Risiko versichert sind, sind vom Summenausgleich **ausgeschlossen**.

Der Summenausgleich gilt nur für einen Versicherungsort.

#### Artikel 15

##### Zahlung der Entschädigung; Wiederherstellung/Wiederbeschaffung

#### 1. Anspruch auf erste Entschädigung

Ergänzend zu ABS Art. 11. hat der Versicherungsnehmer im Schadenfall vorerst nur Anspruch

**für Schäden an kaufmännischer und technischer Betriebseinrichtung, Adaptierungen und haustechnischen Anlagen und Gebrauchsgegenständen der im Betrieb Beschäftigten**

- bei Zerstörung oder Abhandenkommen auf Ersatz des Zeitwerts;
- bei Beschädigung auf Ersatz des Zeitwertschadens.

Der Zeitwertschaden (bei Beschädigung) sind die Reparaturkosten gekürzt im Verhältnis von Neuwert zum Zeitwert der ganzen Sache.

Der Verkehrswertschaden (bei Beschädigung) sind die Reparaturkosten gekürzt im Verhältnis von Neuwert zum Verkehrswert der ganzen Sache.

**für Schäden an Datenträgern** auf Ersatz des Materialwerts.

**für Schäden an allen anderen Sachen** auf Entschädigung gemäß Art.13.

#### 2. Anspruch auf Gesamtentschädigung

Diesen erwirbt der Versicherungsnehmer für die Sachen nach Pkt.1. nur, wenn

- gesichert ist, dass die Entschädigung zur Gänze für die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung verwendet wird. Sachen, die zur Zeit des Eintritts des Schadenereignisses bereits vorhanden, bestellt oder in Herstellung waren, gelten nicht als Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung;
- die wiederbeschafften bzw. wiederhergestellten Sachen dem gleichen Betriebs- bzw. Verwendungszweck dienen und die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung binnen drei Jahren ab dem Schadendatum erfolgt. Im Falle eines Deckungsprozesses wird diese Frist um die Dauer dieses Prozesses erstreckt.

#### 3. Anspruch auf die versicherten Kosten

Die Kosten gemäß Art. 8. werden im Rahmen der Erst- oder Gesamtentschädigung nur ersetzt, wenn sie nachweislich entstanden sind. Sie unterliegen ebenfalls der Dreijahresfrist.

#### 4. Gläubigeranspruch

Für allfällige Gläubigeransprüche gelten nur die nachweislichen Vereinbarungen zum betreffenden Versicherungsvertrag zwischen dem Gläubiger und dem Versicherungsunternehmen der Generali Gruppe.

## **Artikel 16**

### **Regress; Versicherungssumme nach dem Schadenfall**

Soweit der Versicherer dem Versicherungsnehmer oder Versicherten den Schaden ersetzt, gehen allfällige Schadenersatzansprüche gegen Dritte gemäß VersVG § 67 auf den Versicherer über.

Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen des Versicherungsnehmers im Sinne des VersVG § 67 (2), verzichtet der Versicherer auf seinen Regressanspruch, außer der Regresspflichtige hat den Schaden vorsätzlich im Sinne des VersVG § 61 herbeigeführt.

Richtet sich der Ersatzanspruch gegen einen Dienstnehmer, Mieter oder Pächter des versicherten Betriebes, verzichtet der Versicherer auf seinen Regressanspruch, außer der Regresspflichtige hat den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig im Sinne des VersVG § 61 herbeigeführt. Für einen Mieter bzw. Pächter gilt der Regressverzicht nur, wenn dieser zum Schadenzeitpunkt die Versicherungsprämie für die versicherten Sachen ganz oder teilweise getragen hat.

Bei einem Teilschaden wird die vom Schadentag an für den Rest der Versicherungsperiode verminderte Versicherungssumme ohne Antrag auf Nachversicherung und ohne Nachschussprämie um den Entschädigungsbetrag erhöht.

## **Artikel 17**

### **Rechtlicher Zusammenhang mit den Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS); Rechtliche Einheit; Kündigung;**

Auf diese Sachversicherung finden die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung ABS der Generali Anwendung.

#### **1. Allround Business Paket**

Für die Versicherungen nach dem ABP Komfort- und Exklusivschutz wird die Kündigungsmöglichkeit gemäß ABS Art. 12 Pkt. 1.

- auf alle versicherten Sparten in diesem Abschnitt 1 gemäß Teil A bis E
  - auf den Abschnitt 2 Zusatz-Betriebsunterbrechungsversicherung
  - auf den Abschnitt 3 Zusatz-Transportversicherung
  - auf den Abschnitt 4 Fahrzeugversicherung
- erweitert,

ABS Art. 12. Pkt. 2. gilt daher nicht.

Diese vier Abschnitte bilden im ABP eine rechtliche Einheit. Wird im Rahmen eines ABP aus einem Sach-, Betriebsunterbrechungs-, Transport- oder Fahrzeugschadenfall gekündigt, enden alle diese Versicherungen gleichzeitig im vollen Umfang.

## Abschnitt 2 Betriebsunterbrechungsversicherung

### Artikel 1

#### Versicherter Betrieb

Versichert ist der in der Police bezeichnete Betrieb am genannten Versicherungsort.

### Artikel 2

#### Betriebsunterbrechung

Als Betriebsunterbrechung gilt die völlige oder teilweise Unterbrechung des versicherten Betriebes ausschließlich am Versicherungsort laut Police durch einen versicherten Sachschaden gemäß ABVB 2009/I Abschnitt 1. Sachversicherung. Dies gilt aber nur, soweit die jeweilige Ursache/Sparte gemäß Police/Teil Betriebsunterbrechungsversicherung eingeschlossen ist.

Die Betriebsunterbrechung beginnt mit dem Zeitpunkt des Sachschadeneintritts. Sie endet mit dem Zeitpunkt, zu dem der Sachschaden so weit behoben ist, dass jene Betriebsleistung erbracht werden kann, die auch ohne Betriebsunterbrechung erbracht worden wäre.

Unterbrechungen, deren Folgen sich ohne erheblichen Aufwand ausgleichen lassen, sind keine versicherten Betriebsunterbrechungen.

### Artikel 3

#### Deckungsbeitrag

Der versicherte Deckungsbeitrag ist die Differenz zwischen den betrieblichen Erträgen und den variablen Kosten des versicherten Betriebes.

Betriebliche Erträge sind Umsatzerlöse, Bestandsveränderungen an fertigen und unfertigen Erzeugnissen, aktivierte Eigenleistungen und sonstige betriebliche Erträge - nach Abzug der Skonti und anderer Erlösschmälerungen.

Variable Kosten sind jene Kosten oder Kostenteile, die als Folge einer Betriebsunterbrechung wegfallen und sind nicht versichert. Das Beurteilungskriterium für die Variabilität ist die Erhaltung der Betriebsbereitschaft.

Zu den variablen Kosten zählen auch Abschreibungen verschleißabhängiger Teile der Betriebsanlagen und -einrichtung, die während der Unterbrechung nicht genutzt werden.

Personalkosten gelten grundsätzlich nicht als variable Kosten.

Bei der Ermittlung des Deckungsbeitrags bleiben Erträge und Kosten außer Ansatz, die mit dem versicherten Betrieb nicht unmittelbar zusammenhängen ( Finanzerträge, betriebs- oder periodenfremde und außerordentliche Erträge, etc).

### Artikel 4

#### Versicherungswert, Haftungszeit, Haftungssumme

Ist in der Police eine **Zusatz-Betriebsunterbrechungsversicherung** vereinbart, so

- ist der Versicherungswert von der Inhalts-Sachversicherungssumme abhängig und wird daher nicht gesondert bestimmt.
- Die Haftungszeit beginnt mit dem Sachschadeneintritt und dauert über den in der Police angegebenen Zeitraum.
- Als Haftungssumme gilt der in der Police angegebene Betrag auf erstes Risiko.

Ist in der Police eine **andere Form der Betriebsunterbrechungsversicherungen** vereinbart,

- gilt im Sinne VersVG § 52 als Versicherungswert der Deckungsbeitrag, der im versicherten Betrieb während der 12 Monate, die dem Schadenzeitpunkt folgen, ohne Betriebsunterbrechung erwirtschaftet worden wäre.
- Die Haftungszeit beginnt mit dem Sachschadeneintritt und dauert über den in der Police angegebenen Zeitraum.
- Die Haftungssumme verhält sich zur Versicherungssumme wie die Haftungszeit zur Zeit von 12 Monaten.

### Artikel 5

#### Sicherheitsvorschriften

Der Versicherungsnehmer muss ordnungsgemäße Bücher und Aufzeichnungen, Inventuren, Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen führen. Die bezüglichen Unterlagen bzw. Datenträger sind für das laufende Geschäftsjahr und die drei davorliegenden Jahre gesichert aufzubewahren.

Von elektronisch gespeicherten Daten und Programmen sind in zweckmäßigen Zeitabständen Sicherheitskopien anzufertigen und an einem sicheren Ort aufzubewahren.

Sicherheitsvorschriften sind Auflagen, die der Versicherungsnehmer zur Erhaltung des Versicherungsschutzes beachten/einhalten muss.

Werden die Sicherheitsvorschriften missachtet, ist der Versicherer im Schadenfall nach Maßgabe des ABS Art. 3. von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Der Versicherungsnehmer darf alle Sicherheitsvorschriften weder selbst missachten noch deren Missachtung durch Dritte gestatten oder dulden.

## **Artikel 6**

### **Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall**

Ergänzend zu den Bestimmungen des Abschnitts 1 Sachversicherung Art. 11. gilt

#### **Schadenminderung**

Im Falle eines Sachschadens, der eine Betriebsunterbrechung zur Folge hat oder haben kann, ist nach Möglichkeit für Abwendung oder Minderung eines Sachschadens und des daraus möglichen Unterbrechungsschadens zu sorgen.

#### **Schadenmeldung**

Jeder Sachschaden, der eine Betriebsunterbrechung zur Folge haben kann, ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

#### **Schadenaufklärung**

Dem Versicherer ist jede Untersuchung über Ursache, Umfang und Dauer der Betriebsunterbrechung und des Betriebsunterbrechungsschadens zu ermöglichen.

Bei der Schadenermittlung ist unterstützend mitzuwirken, verlangte Informationen und Unterlagen sind vollständig zur Verfügung zu stellen. Die Kosten dafür trägt der Versicherungsnehmer.

Der Versicherer und die Sachverständigen sind zum Datenschutz und zur Verschwiegenheit verpflichtet.

#### **Leistungsfreiheit**

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe des VersVG. § 6 und § 62 leistungsfrei.

## **Artikel 7**

### **Unterbrechungsschaden, Entschädigung**

#### **Unterbrechungsschaden**

Als Unterbrechungsschaden gilt der gesamte oder anteilige Deckungsbeitrag, der durch die Betriebsunterbrechung infolge des Sachschadens tatsächlich entgeht.

Ersparte versicherte Kosten werden abgezogen, Schadenminderungskosten werden hinzugerechnet.

Bei der Ermittlung des entgangenen Deckungsbeitrages sind alle Umstände zu berücksichtigen, die seine Höhe auch ohne Betriebsunterbrechung verändert hätten - das sind vor allem technische und wirtschaftliche Verhältnisse im Betrieb, saisonale oder generelle Veränderungen der Marktlage, Auswirkungen höherer Gewalt, Konkurs oder Ausgleich des Versicherungsnehmers.

Abschreibungen an versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen, die während der Dauer der Betriebsunterbrechung vorzunehmen gewesen wären, gelten als ersparte Kosten.

Vertragsstrafen oder Entschädigungen für nicht eingehaltene Liefer- oder Fertigstellungsfristen oder gleichartige Verpflichtungen gelten nicht als Unterbrechungsschaden.

#### **Entschädigung**

Der Versicherer ersetzt den innerhalb der Haftungszeit eingetretenen Unterbrechungsschaden, höchstens die Haftungssumme. Die Begrenzung gilt nicht, soweit ihre Überschreitung durch eine Weisung des Versicherers verursacht wird.

Bei einem Sachschaden durch

- Niederschlags- und Schmelzwasser;
- Hochwasser, Überschwemmung, Muren und Lawinen;
- Erdbeben;

im Sinne des Abschnitt 1 Teil C Art.3.1. ist die daraus folgende Betriebsunterbrechung im Sinne Abschnitt 2 Art.2. und Art.4. nur versichert, wenn auch die Sachversicherung bei der Generali Versicherung besteht. Die Entschädigung ist in diesem Fall für den Sach- und Betriebsunterbrechungsschaden zusammen mit der jeweiligen Erst-Risikosumme laut Polizze für diese Schadenursachen begrenzt.

Der Versicherer leistet keinen Ersatz, wenn der Unterbrechungsschaden eintritt oder vergrößert wird

- durch einen nicht ersatzpflichtigen Sachschaden.
- durch Umstände, die über die Auswirkungen des Sachschadens hinausgehen und dauernd vorherrschen oder während der Betriebsunterbrechung eintreten.
- durch Verbesserungen oder Neuerungen im Betrieb, die über die Herstellung nach dem Sachschaden in den ursprünglichen Zustand hinausgehen.
- durch behördliche Vorschriften. Der Ausschluss gilt nicht, soweit die behördlichen Vorschriften den Sachschaden betreffen und die bezüglichen Mehrkosten gemäß Sachversicherung Abschnitt 1 Art.8.2. versichert sind.
- durch außergewöhnliche Verzögerungen bei der Wiederherstellung der Betriebsanlagen z.B. Klärung von Eigentums-, Besitz- und Pachtverhältnissen, Erbschaften, Prozesse, etc.
- durch verspätete Organisation der Herstellung der Betriebsanlagen oder Geld- bzw. Kapitalmangel des Versicherungsnehmers.
- dadurch, dass bei zusammengehörigen Einzelsachen ein unbeschädigter Teil nicht mehr verwendet werden kann.

## **Artikel 8 Schadenminderungskosten**

Das sind Kosten für die Abwendung oder Minderung des Betriebsunterbrechungsschadens.

Kann das Einverständnis vom Versicherer zu den Minderungsmaßnahmen wegen der Dringlichkeit nicht eingeholt werden, so ist er unverzüglich von den Maßnahmen zu informieren.

Als Minderungsmaßnahme kommen u.a. in Betracht: Ersatz-, Not- und Lohnbetrieb sowie verstärkte Betriebsleistung nach dem Ende der Betriebsunterbrechung.

Nicht als Schadenminderungskosten gelten Kosten bzw. Kostenanteile, aus denen dem Versicherungsnehmer über die Betriebsunterbrechung hinaus Vorteile entstehen und Kosten, durch die ein nicht versicherter Deckungsbeitrag erwirtschaftet wird.

## **Artikel 9 Unterversicherung**

Die **Zusatz-Betriebsunterbrechungsversicherung** gilt auf erstes Risiko und wird keine Unterversicherung geltend gemacht.

In den **anderen Betriebsunterbrechungsversicherungen** wird die gemäß Art. 7. ermittelte Entschädigung bei Vorliegen einer Unterversicherung nach den Bestimmungen der ABS Art. 8. gekürzt.

## **Artikel 10 Zahlung der Entschädigung**

Nach Möglichkeit ist die Entschädigung für die ganze voraussichtliche Dauer und jeden Monat der Betriebsunterbrechung getrennt im Voraus festzustellen. Abweichungen bei der Abschlussfeststellung des Gesamtschadens sind jedoch zu berücksichtigen.

Ist eine Feststellung der Entschädigung im Voraus nicht möglich, so ist der monatliche Mindestentschädigungsbetrag zu ermitteln und dem Versicherungsnehmer unter Anrechnung auf die festzustellende Gesamtentschädigung zu bezahlen.

Solange die Gesamtentschädigung nicht verbindlich festgestellt ist, kann ihre Abtretung gegen den Versicherer nicht geltend gemacht werden.

## **Artikel 11 Sachverständigenverfahren**

Für das Sachverständigenverfahren wird ergänzend zu den Bestimmungen der ABS Art. 9. vereinbart:

Die Feststellung der Sachverständigen muss mindestens enthalten:

- den Versicherungswert,

- den Umfang und die Dauer der Betriebsunterbrechung,
- den Betrag des innerhalb der Haftungszeit eintretenden Unterbrechungsschadens.

Die im Sachverständigenverfahren Beteiligten sind in gleicher Weise wie der Versicherer zur Verschwiegenheit über die ihnen bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet.

## **Artikel 12**

### **Veräußerung des versicherten Betriebes**

Bei einer Veräußerung des versicherten Betriebes ist das Versicherungsvertragsgesetz, §§ 69 bis 71, sinngemäß anzuwenden.

## **Artikel 13**

### **Rechtlicher Zusammenhang mit der Sachversicherung; Kündigung**

Diese Betriebsunterbrechungsversicherung unterliegt den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung ABS sowie, wenn in diesem Abschnitt 2 für die Betriebsunterbrechungsversicherung nichts anderes festgelegt ist, den Bestimmungen der ABVB 2009/I Abschnitt 1 Sachversicherung, im Besonderen den Kündigungsregeln gemäß Artikel 17.

## Abschnitt 3 Transport-Zusatzversicherung

Diese Transport-Zusatzversicherung gilt **nur im Zusammenhang mit einer Sachversicherung** für den Betriebsinhalt gemäß Abschnitt 1 und nur gemäß nachstehender Tabelle:

	SBP	ABP Komfort	ABP Exklusiv
Transport-Zusatzversicherung	--- <input checked="" type="checkbox"/>	--- <input checked="" type="checkbox"/>	3.750,— ↑

### Artikel 1

#### Versicherte Gefahren und versicherte Schäden

##### 1. Versicherte Gefahren

- **Transportmittelunfall** ist die Sachbeschädigung eines Transportmittels durch ein unmittelbar, plötzlich und unerwartet von außen mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis.
- **Transportmitteldiebstahl** ist der Diebstahl eines allseitig geschlossenen und versperrten Fahrzeuges als Transportmittel.

#### und soweit Sparte/Ursache und Zusatzdeckung gemäß Polizza eingeschlossen ist

- **Transportmittelbeschädigung** durch  
Brand, Blitzschlag, Explosion und Anprall von Luftfahrzeugen im Sinne Abschnitt 1 Teil A Art.1.1.  
Sturm- und Elementarereignisse im Sinne Abschnitt 1 Teil C Art.3.1.
- **Einbruchdiebstahl in ein Transportmittel**, das ist das gewaltsame Eindringen in ein allseitig geschlossenes und versperrtes Fahrzeug als Transportmittel, dabei sind die Bestimmungen Abschnitt 1 Teil D Art. 4. sinngemäß anzuwenden.

##### 2. Versicherte Schäden:

Versichert sind Schäden, die an den versicherten Sachen während des Transportes

- durch unmittelbare Auswirkung einer versicherten Gefahr gemäß Art.1.1. entstehen
- als unvermeidliche Folge daraus und/oder durch Abhandenkommen dabei entstehen
- durch Löschen im Brandfall dabei verursacht werden.

Schäden während der Be- und Entladung des Transportmittels sind nicht versichert.

##### 3. Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind Schäden infolge Niederschlags- und Schmelzwasser, Hochwasser, Überschwemmung, Muren, Lawinen und Lawinenluftdruck sowie Erdbeben.

Im Übrigen gelten die Ausschlüsse gemäß ABVB 2009/I Art. 6.

### Artikel 2

#### Versicherte Sachen

Versichert sind bewegliche Sachen des versicherten Betriebes (gemäß Sachversicherung Abschnitt 1 Art. 7. und nur soweit sie gemäß Polizza versichert sind), die mit einem Transportmittel befördert werden und sich im Eigentum des Versicherungsnehmers befinden.

Fremde Sachen sind nur versichert, wenn sie nach ihrer Art zu den laut Polizza versicherten Sachen gehören und wenn dafür keine andere Versicherung besteht.

**Nicht** versichert sind :

- das Transportmittel selbst
- Sachen mit Kunst- und Liebhaberwert, Edelmetalle, Juwelierwaren und Schmuck, Dokumente, Urkunden, Bargeld, Fahrzeuge aller Art, Pelze und Musterkollektionen, leicht entzündliche bzw. explosionsgefährdete Stoffe und Güter, radioaktive Stoffe und deren Abfallprodukte und Sachen der in Artikel 9 ausgeschlossenen Unternehmer.

### Artikel 3

#### Versicherte Kosten

Im Rahmen des in der Polizza angegebenen Grenzbetrages für diese Transportversicherung sind alle Kosten für Abwendung und/oder Minderung eines drohenden oder eingetretenen ersatzpflichtigen Schadenfalles versichert. Andere Aufwendungen und Kosten sind nicht versichert.

#### **Artikel 4** **Örtliche Geltung**

Die Versicherung gilt für alle Transporte des Versicherungsnehmers innerhalb Europas im geografischen Sinn, **nicht** jedoch in Weißrussland, Ukraine, Moldawien und die Staaten der russischen Föderation.

#### **Artikel 5** **Sicherheitsvorschriften**

Das Transportmittel muss für die Aufnahme und die Beförderung der betreffenden Sachen geeignet bzw. genehmigt sein.

#### **Artikel 6** **Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall**

##### **Schadenminderung**

Nach Möglichkeit muss der Versicherungsnehmer bei einem unmittelbar drohenden oder eingetretenen Schaden für die Erhaltung, Rettung und Wiedererlangung der versicherten Sachen sorgen, das Einvernehmen mit dem Versicherer herstellen und allfällige Weisungen des Versicherers beachten.

##### **Schadenmeldung**

Jeder Schaden muss dem Versicherer unverzüglich gemeldet werden.

Einbruchdiebstahl- bzw. Transportmitteldiebstahlschäden sind darüber hinaus auch der Sicherheitsbehörde anzuzeigen. In dieser Anzeige sind alle Tatbestandsmerkmale und abhandengekommenen bzw. gestohlenen Sachen anzugeben. Bis zur Anzeige des Schadens kann der Versicherer die Entschädigungsleistung aufschieben.

##### **Schadenaufklärung**

Der Versicherungsnehmer muss dem Versicherer nach Möglichkeit jede Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungsleistung ermöglichen.

Bei der Schadenermittlung ist unterstützend mitzuwirken. Auf Verlangen sind dem Versicherer entsprechende Unterlagen auf Kosten des Versicherungsnehmers zur Verfügung zu stellen.

##### **Leistungsfreiheit**

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer nach Maßgabe des VersVG, § 6, und im Fall einer Verletzung der Schadenminderungspflicht nach Maßgabe des VersVG, § 62, von der Verpflichtung zur Leistung frei.

#### **Artikel 7** **Versicherungswert**

Die Versicherung gilt auf erstes Risiko mit dem in der vorstehenden Tabelle bzw. mit dem in der Polizza angegebenen Betrag. Im Übrigen gelten die Bestimmungen ABVB 2009/I Abschnitt 1 Artikel 12.

#### **Artikel 8** **Entschädigung**

Zur Bestimmung der Entschädigung ist ABVB 2009 /I Abschnitt 1 Sachversicherung Teil F Artikel 13 Entschädigung sinngemäß anzuwenden. Entschädigt wird daher

- bei zerstörten oder abhandengekommenen Sachen der Versicherungswert zum Schadenzeitpunkt.
- bei beschädigten Sachen die Reparaturkosten zum Schadenzeitpunkt, um sie in den Zustand wie unmittelbar vor dem Schaden zu versetzen, höchstens der Versicherungswert.

#### **Artikel 9** **Ausschluss; Subsidiarität**

Diese Versicherung gilt nicht für Spediteure, Transportunternehmen (Frachtführer), Botendienste und Handelsvertreter.

Im Übrigen gilt diese Versicherung nur, wenn für die beförderten Sachen im Schadenfall keine andere Versicherung Entschädigung leistet.

## Artikel 10

### Rechtlicher Zusammenhang mit der Sachversicherung; Kündigung

Diese Transportversicherung bildet eine rechtliche Einheit mit ABVB 2009/I Abschnitt 1 Sachversicherung. Sie unterliegt damit, wenn in diesem Abschnitt 3 für die Transportversicherung nichts anderes festgelegt ist, den Bestimmungen der ABVB 2009/I Abschnitt 1, im Besonderen den Kündigungsregeln für die Sachversicherung Abschnitt 1 Art. 17.

Weiters gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung ABS.

## Abschnitt 4 Fahrzeugversicherung

Diese Bestimmungen gelten nur im Zusammenhang mit den Bestimmungen der Sachversicherung gemäß ABVB 2009/I Abschnitt 1 und nur, soweit Fahrzeuge gemäß Polizzae versichert sind.

### Artikel 1

#### Versicherte Gefahren und Schäden

##### 1. Versicherte Gefahren

Versichert sind die nachstehenden Gefahren, **soweit sie gemäß Polizzae eingeschlossen sind**

Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall von Luftfahrzeugen	im Sinne Abschnitt 1 Teil A Art. 1.1.
Sturm- und Elementarereignisse	im Sinne Abschnitt 1 Teil C Art. 3.1.
Einbruchdiebstahl, Diebstahl	im Sinne Abschnitt 1 Teil D Art. 4.1.

##### 2. Versicherte Schäden

Versichert sind Schäden an den versicherten Fahrzeugen

- die durch unmittelbare Einwirkung einer versicherten Gefahr entstehen;
- durch unvermeidliche Folge daraus und/oder durch Abhandenkommen dabei entstehen;
- durch Löschen im Brandfall dabei entstehen.

##### 3. Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind Schäden

- die durch die Betriebswärme des Fahrzeugmotors entstehen. Entsteht daraus jedoch ein Brand i.S. Pkt. 1., so ist dieses Ereignis versichert;
- infolge Teilnahme an Wettbewerbsveranstaltungen und Übungsfahrten dazu;
- durch Teildiebstahl, einfachen Diebstahl und Vandalismus an Fahrzeugen im Freien:
- Durch Sturm, Hagel, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben an Fahrzeugen im Freien:
- durch Niederschlags- und Schmelzwasser, Hochwasser, Überschwemmung, Muren, Lawinen, Dachlawinen und Lawinenluftdruck sowie Erdbeben.

Im Übrigen gelten die Ausschlüsse gemäß ABVB 2009/I Art. 6.

### Artikel 2

#### Versicherte Sachen

2.1. Versichert sind die **Fahrzeuge gemäß Polizzae**, das können sein

- neue und gebrauchte Kraftfahrzeuge und Anhänger mit und ohne behördliche Zulassung.
- Betriebsfahrzeuge aller Art, selbstfahrende Arbeitsmaschinen - alle ohne behördliche Zulassung.
- Boote mit und ohne Motorantrieb.

Versichert sind diese Fahrzeuge, wenn sie im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, ihm unter Eigentumsvorbehalt verkauft und übergeben wurden oder ihm verpfändet wurden.

**2.2. Fremde Fahrzeuge** sind mitversichert, wenn sie den versicherten Fahrzeugen gemäß Pkt. 2.1. entsprechen und soweit dafür keine andere Versicherung besteht oder Entschädigung leistet.

Fremde Fahrzeuge sind mit dem Versicherungswert gemäß Art. 7. wie das Eigentum des Versicherungsnehmers versichert.

Ergibt sich aus besonderen Umständen für fremde Fahrzeuge Ersatzpflicht nur im Sinne des Schadenersatzrechts, gilt dafür als Versicherungswert im Sinne Art. 7. generell maximal der Zeitwert.

### Artikel 3

#### Versicherte Kosten

Versichert sind **Neben- und Entsorgungskosten** auf erstes Risiko in der Feuer-, Sturm- und Elementarversicherung, **soweit sie gemäß Polizza eingeschlossen sind** und soweit sie versicherte Fahrzeuge betreffen.

- Nebenkosten sind Kosten für das nötige Aufräumen der Schadenstätte
- Entsorgungskosten sind Kosten für Untersuchung, Abfuhr und Behandlung, Vernichtung bzw. Deponie.

### Artikel 4

#### Örtliche Geltung

Die Versicherung gilt, **je nach Vereinbarung in der Polizza**

- in geeigneten und zulässigen **Betriebsgebäuden** auf dem Versicherungsgrundstück für Fahrzeuge in ruhendem und fahrendem Zustand.
- **auf dem Versicherungsgrundstück** für Fahrzeuge in ruhendem und fahrendem Zustand. Für Reparatur-, Elektriker- und Karosseriewerkstätten gilt die Versicherung auch für Probefahrten in der unmittelbaren Umgebung des Versicherungsgrundstücks.
- **nur in der Feuerversicherung innerhalb Europas** im geografischen Sinn (ohne Weißrussland, Ukraine, Moldawien und russische Föderation) für Fahrzeuge in ruhendem oder fahrendem Zustand.

### Artikel 5

#### Sicherheitsvorschriften

Die Stellplätze auf dem Versicherungsgrundstück müssen in geeigneter Weise abgezäunt und gesichert sein, die Einstellgebäude müssen außerhalb der Betriebszeiten verschlossen und versperrt sein. Die versicherten Fahrzeuge müssen in geeigneter Weise gegen Wegfahrt gesichert sein, die Fahrzeugschlüssel müssen gesondert und gesichert verwahrt sein.

### Artikel 6

#### Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall

Jeder Schaden muss dem Versicherer unverzüglich gemeldet werden.

Einbruchdiebstahl- und Diebstahlschäden sind darüber hinaus auch der Sicherheitsbehörde anzuzeigen. In dieser Anzeige sind alle Tatbestandsmerkmale und abhandengekommenen bzw. gestohlenen Sachen anzugeben. Bis zur Anzeige des Schadens kann der Versicherer die Entschädigungsleistung aufschieben.

Im Übrigen gilt ABVB 2009/I Abschnitt 1 Art.11.

### Artikel 7

#### Versicherungswert

Je nach **Vereinbarung in der Polizza** gilt

- als Versicherungswert die **Kosten der Wiederbeschaffung** der versicherten Fahrzeuge gleicher Art und Güte unter Rücksicht auf Alterung, Zustand und Abnutzung.
- als Versicherungswert die **Kosten der Wiederbeschaffung** der versicherten Fahrzeuge gleicher Art und Güte unter Rücksicht auf Alterung, Zustand und Abnutzung **auf erstes Risiko**.
- **eine Bruchteilversicherung**. Bei der Bruchteilversicherung ist nur ein Bruchteil des Vollwertes (Versicherungswert) der versicherten Fahrzeuge am Versicherungsort laut Polizza versichert.  
In der Polizza sind die Vollwertsumme dieser versicherten Fahrzeuge und die Bruchteilsumme angegeben. Versicherungs-

wert sind die Kosten der Wiederbeschaffung der versicherten Fahrzeuge gleicher Art und Güte unter Rücksicht auf Alterung, Zustand und Abnutzung.

Ist im Schadenfall der tatsächliche Versicherungswert der versicherten Fahrzeuge höher als die Vollwertsumme laut Police, so wird der Schaden im Rahmen der Bruchteilsumme nur im Verhältnis des tatsächlichen Ersatzwertes zur Vollwertsumme laut Police ersetzt.

## **Artikel 8 Entschädigung**

**Für versicherte Fahrzeuge** wird ersetzt

- bei Zerstörung oder Abhandenkommen der zum Schadenzeitpunkt gültige Versicherungswert,
- bei Beschädigung die notwendigen Reparatur- bzw. Wiederbeschaffungskosten zum Schadenzeitpunkt, höchstens der Versicherungswert.

**Für versicherte Kosten** gemäß Art.3. werden die nachweislich aufgewandten Kosten innerhalb des versicherten Betrages ersetzt.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der ABVB 2009/I Art.13 (Entschädigung), Art.14 (Unterversicherung), und Art.15 (Zahlung der Entschädigung, Wiederherstellung) sinngemäß.

## **Artikel 9 Subsidiarität**

Diese Fahrzeugversicherung gilt nur, soweit keine andere Versicherung Entschädigung leistet.

## **Artikel 10 Rechtlicher Zusammenhang mit der Sachversicherung; Kündigung**

Diese Fahrzeugversicherung unterliegt den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung ABS sowie, wenn in diesem Abschnitt 4 für die Fahrzeugversicherung nichts anderes festgelegt ist, den Bestimmungen der ABVB 2009/I Abschnitt 1 Sachversicherung, im Besonderen den Kündigungsregeln gemäß Art. 17.



